

Kommentar

zum

Aktiengesetz.

Von

Dr. Hermann Staub,

Rechtsanwalt in Berlin.

Sonderabdruck aus des Verfassers **Kommentar** zum Allgemeinen

Deutschen Handelsgesetzbuch (2. Auflage).



Berlin 1894.

S. F. Neines Verlag.

Vorrede und Einleitung.

I.

Mannigfachen Anregungen folgend, habe ich mich entschlossen, beim Erscheinen der zweiten Auflage meines Kommentars zum Handelsgesetzbuch einen Sonderabdruck*) der das Aktienrecht betreffenden Abschnitte jenes Werkes zu veranstalten und als „Kommentar zum Aktiengesetze“ besonders herauszugeben. Derselbe wendet sich an diejenigen Kreise, deren Interessen hauptsächlich im Aktienrechte wurzeln.

Für die Anfertigung des Registers sage ich meinem verehrten Kollegen und Vetter, Herrn Rechtsanwalt Dr. Max Staub II hier selbst meinen herzlichsten Dank.

Staub.

*) Des leichteren Citirens wegen sind auch die Seitenzahlen des Kommentars zum Handelsgesetzbuch hier beibehalten.

II.

1. Das Aktiengesetz trägt die Ueberschrift:

Gesetz

betreffend

die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften

vom 18. Juli 1884.

2. Es ist publizirt im Reichsgesetzblatt von 1884 S. 123—1700.

3. Es enthält 7 §§.

a. Der Wortlaut des § 1 ist folgender:

§ 1.

Die Bestimmungen im zweiten Abschnitte des zweiten Titels und im dritten Titel vom zweiten Buche des Handelsgesetzbuchs Artikel 173—249^a werden durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt.

b. Es folgen nunmehr die Artikel 173 ff. des Handelsgesetzbuchs, wie sie als Text des vorliegenden Kommentars nachstehend abgedruckt sind.

c. Die §§ 2—7 enthalten die Uebergangsbestimmungen. Dieselben sind von uns am Schlusse des vorliegenden Kommentars abgedruckt und kommentirt.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
Von der Kommanditgesellschaft auf Aktien.	
Art. 173—206a	275
Von der Aktiengesellschaft.	
Erster Abschnitt. Allgemeine Grundsätze. Art. 207—215d	325
Zweiter Abschnitt. Rechtsverhältnisse der Aktionäre. Art. 216—226	420
Dritter Abschnitt. Rechte und Pflichten des Vorstandes. Art. 227—241	489
Vierter Abschnitt. Auflösung der Gesellschaft. Art. 242—248	557
Vierter Titel. Strafbestimmungen.	
Art. 249—249g	585
Zusatz zu Buch 2.	
Die Uebergangsbestimmungen des Aktiengesetzes	600
Anhang	603

Verzeichniß der Abkürzungen.

- Behrend = Lehrbuch des Handelsrechts von Dr. J. Fr. Behrend, Reichsgerichtsrath.
- Bolze = Die Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen von A. Bolze, Reichsgerichtsrath.
- Cosack = Lehrbuch des Handelsrechts von Prof. Dr. Konrad Cosack; 2. Auflage 1893.
- Esser = Gesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Erläutert von Robert Esser II. 5. Auflage 1891.
- Förtich = Kommentar zum Allg. Deutsch. H.G.B. von Dr. Ernst Sigismund Buchelt. 4. Auflage, bearbeitet von R. Förtich, Reichsgerichtsrath.
- G.Z. = Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht. Herausgegeben von Dr. L. Goldschmidt u. s. w.
- Hergenhahn = Das Reichsgesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Erläutert von Th. Hergenhahn. 1891.
- Holtheim = Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen, von Dr. Paul Holtheim. Berlin, Carl Heymanns Verlag.
- Johow (oder Johow u. Künkel) = Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts. Herausgegeben von Reinhold Johow (früher auch von Oscar Künkel).
- J.W. oder J.W. = Juristische Wochenschrift. Organ des deutschen Anwaltsvereins. Berlin, Möjers Verlag.
- Kay = Die strafrechtlichen Bestimmungen des H.G.B. Mit Kommentar von Dr. Edwin Kay. 1885.
- Kayser = Gesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Von Dr. Paul Kayser. 2. Auflage. 1891.
- Makower = Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch. Mit Kommentar herausgeben von H. Makower. 11. Aufl. 1893.
- P. = Protokolle der Kommission zur Berathung des Allgemeinen Deutschen H.G.B. Herausgegeben von J. Luz. 9 Theile. 1858—1863.
- Peterfen u. Pechmann = Gesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Erläutert durch Dr. Julius Peterfen und Wilhelm Freiherrn v. Pechmann. 1890.
- Renaud = Das Recht der Aktiengesellschaften von Achilles Renaud. 2. Aufl. 1875.
- R.G. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Leipzig. Veit & Co.
- Ring = Das Reichsgesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Erläutert von Viktor Ring, Landrichter in Berlin. 2. Aufl. Berlin 1893.
- R.D.H. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, herausgegeben von den Rätthen des Gerichtshofes. 25 Bände.
- Simon, Bilanzen = Die Bilanzen der Aktiengesellschaften von Dr. Hermann Veit Simon. 1886.
- Schulke-Görlik = Die Führung des Handels- und Musterregisters von R. Schulke-Görlik, Landgerichtsrath in Berlin. 1893.
- Willenbücher = Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch. Für die Praxis bearbeitet von Willenbücher. 1891.
-

Zweiter Abschnitt.**Von der Kommanditgesellschaft auf Aktien insbesondere.¹⁾****Artikel 173.**

Das Gesamtkapital der Kommanditisten kann in Aktien zerlegt werden.

Die Aktien sind untheilbar.

Dieselben können auf Inhaber oder auf Namen lauten.

Antheilscheine, in welchen der Bezug der Aktien zugesichert wird oder welche sonst über das Antheilsrecht der Kommanditisten vor Ausgabe der Aktien ausgestellt werden (Interimsscheine), dürfen nicht auf Inhaber lauten.

I. Vorbemerkungen, betreffend die Geschichte der Vorschriften über die Aktien-Kommandit-Gesellschaft, die Anwendung derselben auf die älteren Aktien-Kommandit-Gesellschaften, und über die Auslegung der Vorschriften siehe zu Art. 207. § 1.

Zu der dort gemachten historischen Bemerkung ist nur hinzuzufügen, daß die Errichtung der Aktien-Kommanditgesellschaft auch früher von der Genehmigung der Behörde nicht abhängig war, wenigstens in Preußen, und gerade deshalb in der früheren Praxis begünstigt wurde. Seit dem Wegfall der Konzessionspflicht für die Aktiengesellschaften ist das Institut der Aktien-Kommanditgesellschaften in den Hintergrund getreten. Neu gegründet werden nur wenige. Aktien-Kommanditgesellschaften aus früherer Zeit aber sind gerade einzelne unserer größten Finanz-Institute (die Diskonto-Gesellschaft in Berlin, die Berliner Handelsgesellschaft).

II. Wegen der Erläuterung des vorliegenden Artikels ist im Allgemeinen auf die Erläuterung § 2. zu Art. 207 zu verweisen. An Besonderheiten sind folgende zu verzeichnen:

1. **Das juristische Wesen der Aktien-Kommanditgesellschaft.** Das Gesetz geht von der Grundanschauung aus, daß die Aktien-Kommanditgesellschaft eine Unterart der Kommanditgesellschaft ist. Das ergeben deutlich die Ueberschriften zu dem ersten und zweiten Abschnitt des zweiten Titels: „Von der Kommanditgesellschaft im Allgemeinen“, und „von der Kommanditgesellschaft auf Aktien insbesondere“. Auch das neue Aktien-gesetz wollte hieran nichts ändern (Motive I S. 267 ff.). Demgemäß ist es auch herrschende Meinung, daß die Aktien-Kommanditgesellschaft keine juristische Person ist, sondern eine Unterart der Kommanditgesellschaft und also wie diese eine Societät (R.D.G. 7 S. 415; 24 S. 166; Kammergericht bei Johow und Künzel 6 S. 62; Ring S. 25; Goldschmidt in G.Z. 36 S. 314 und im System, 4. Aufl. S. 140; Rejzner Ann. 2; Hergenhahn S. 2; Petersen und Pechmann S. 5; Laband in G.Z. 30 S. 469 ff.; 31 S. 1 ff.; Dernburg, Preußisches Privatrecht II § 215).

Im Widerspruch zu dieser herrschenden Ansicht erachten wir die Aktien-Kommanditgesellschaft für eine juristische Person.

Wenn ein Personenverein sich derart bildet, daß für die von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten nicht alle Mitglieder des Vereins persönlich haften sollen, während doch der ganze Personenverein haften soll, so ist das nur so möglich, daß die Personenvereinigung als selbstständige Trägerin der Verbindlichkeiten, als Rechtssubjekt gedacht wird. Alsdann ist der Fall vorhanden, für welchen die Rechtssysteme das Rechtsgebilde der juristischen Person fingirt haben.

Wenn Goldschmidt (System, 4. Aufl., S. 132) das Wesen der Korporation darin findet, daß der Verein normaler Weise auf einen unbestimmt wechselnden Personenkreis angelegt ist, so ist schon in § 2 zu Art. 150 versucht worden, das Unzutreffende

¹⁾ In diesem Kommentar soll die Aktiengesellschaft ausführlich erläutert, bei den Bestimmungen über die Aktien-Kommanditgesellschaft dagegen sollen nur die Besonderheiten derselben erörtert und im übrigen auf das bei der Aktiengesellschaft Ausgeführte verwiesen werden. Daß diese Art der Behandlung allein geeignet ist, dem praktischen Bedürfnis zu entsprechen, darüber kann ein Zweifel nicht aufkommen. Auch das Gesetz hätte so verfahren sollen.

dieses Kriteriums darzulegen. Uebrigens würde dasselbe auf die Aktien-Kommandit-Gesellschaft passen und sie zur juristischen Person machen. Denn bei Kommanditanteilen auf den Inhaber ist der Personenkreis ganz eminent ein unbestimmt wechselnder.

Saband andererseits formulirt, wie ebenfalls in § 2 zu Art. 150 von uns bemerkt worden, nicht richtig, wenn er sagt: eine juristische Person sei vorhanden, wenn eine Personen-Vereinigung haften soll und doch keines der Vereinsmitglieder persönlich. Von diesem Standpunkte aus ist ihm die Aktien-Kommanditgesellschaft keine juristische Person, weil wenigstens eines der Mitglieder, der Komplementar, persönlich haftet. Allein nicht bloß dann, wenn kein einziges Mitglied des Vereins persönlich haftet, sondern schon dann, wenn nicht alle Mitglieder persönlich haften und doch der ganze Verein haften soll, liegt die Nothwendigkeit desjenigen Auskunftsmittels vor, welches das Recht in der juristischen Person darbietet.

Daß aber nicht alle Mitglieder der Gesellschaft persönlich haften, unterliegt bei der Aktien-Kommanditgesellschaft keinem Zweifel. Die Kommanditisten haften hier den Gläubigern in keiner Weise persönlich (R.D.G. 22 S. 344). Auch der Anspruch der Gläubiger aus Art. 198 ändert hieran nichts. Denn immerhin ist der Grund einer solchen Klage nicht die Beteiligung an der Gesellschaft, sondern die Rechtswidrigkeit der Zahlungsempfangnahme. Nicht weil er sich als Kommanditist beteiligt hat, haftet er in solchem Falle, sondern weil er sich nicht in den Grenzen seiner Kommanditistenbeteiligung gehalten; nicht auf Grund des Kommanditistenverhältnisses, sondern weil er dieses verlegt hat.

Hiernach ist die Aktien-Kommanditgesellschaft eine juristische Person.¹⁾ Ihre Eigenthümlichkeit, ihr Unterschied von der Aktiengesellschaft ist, daß sie zweierlei Arten von Mitgliedern hat. Während die Aktiengesellschaften nur solche Mitglieder hat, welche sich mit einer Einlage beteiligen, ohne irgendwie den Gläubigern persönlich haften zu wollen, hat die Aktien-Kommanditgesellschaft solche Mitglieder und außerdem noch persönlich haftende Mitglieder. Der Charakterisirung der Gesellschaft als juristischer Person steht dies nicht entgegen. Es ist nicht abzusehen, warum die juristische Person dann keinen Bestand mehr haben könnte, wenn eines der Mitglieder öffentlich erklärt hat, neben der Gesellschaft, der er angehört, persönlich haften zu wollen.

§ 3.

Die Aktien-Kommanditgesellschaft ist daher keine Unterart der Kommanditgesellschaft, aber auch keine Unterart der Aktiengesellschaft. Sie enthält wohl Elemente beider Gesellschaften: von der Kommanditgesellschaft den persönlich haftenden Gesellschafter als gesetzlichen Vertreter und ständigen Geschäftsführer, von der Aktiengesellschaft die organisirte Kommanditistengesamtheit. Aber sie ist eine juristische Person sui generis. Immerhin ist der Umstand, daß der Gesetzgeber sich die Aktien-Kommanditgesellschaft als Unterart der Kommanditgesellschaft gedacht hat, von großem Einfluß auf ihre rechtliche Gestaltung im Einzelnen. Denn es ist richtig, wenn das R.D.G. (7 S. 415; 24 S. 166) sagt, daß nach dem Willen des Gesetzes die für die einfache Kommanditgesellschaft geltenden Vorschriften insoweit auch auf die Aktien-Kommanditgesellschaften Anwendung finden, als sie nicht durch Sondervorschriften abgeändert sind. - Aber andererseits ist nicht aus dem Auge zu lassen, daß die Abänderungen sehr erhebliche sind. Der persönlich haftende Gesellschafter ist hier nicht bloß Gesellschafter, sondern auch Vertreter einer juristischen Person, nach Innen steht ihm die organisirte Gesamtheit gegenüber, ohne deren zustimmenden Beschluß eine Reihe der wichtigsten Maßregeln nicht getroffen werden kann.

Die Frage, ob juristische Person oder Societät, ist übrigens von erheblicher praktischer Bedeutung. Es mag hier nur darauf hingewiesen werden, daß nach der Ansicht der Gegner Jeder, der eine Aktie der Aktien-Kommanditgesellschaft erwirbt, in

¹⁾ Daß die Gesetze des öffentlichen Rechts sie als solche betrachten, giebt Ring (S. 26) zu. Soll sie nun nach dem einen Gesetze dies, nach dem andern jenes sein? Das wäre ein Dualismus, der ohne Beispiel dastände.

demselben Augenblicke die Fähigkeit verliert, in einem Prozeß der Gesellschaft als Zeuge vernommen zu werden!

2. Die **Organisation der Kommanditgesellschaft** ergibt sich aus den eben gemachten Ausführungen. Sie wird im einzelnen noch erörtert werden. Doch ist schon jetzt darauf aufmerksam zu machen, daß der persönlich haftende Gesellschafter (nur einer ist notwendig, vergl. Art. 199 Abs. 2) gesetzlicher Vertreter und Geschäftsführer der Gesellschaft ist, letzterer nicht in der Stellung eines Bevollmächtigten, dessen Vollmacht jederzeit widerruflich ist, sondern in der Bedeutung eines ein Vertragsrecht ausübenden Socius. Ohne seine Zustimmung kann daher nichts geschehen, was die Schicksale der Gesellschaft betrifft. Die Generalversammlung ist hier nicht das oberste Gesellschaftsorgan, sondern eine Parteiverammlung. Es ist ferner zu erwähnen, daß mindestens 3 Kommanditisten bei der Gründung vorhanden sein müssen, da Art. 175 Abs. 3 einen Mehrheitsverband der Kommanditisten voraussetzt (Ring Anm. 1).
3. Zu **Abs. 1. Das Gesamtkapital der Kommanditisten muß in Aktien zerlegt werden.** § 5. Eine rechtliche Gestaltung mit Komplementären, einfachen und Aktienkommanditisten ist unzulässig. Die Aufnahme eines stillen Gesellschafters aber ist zulässig. Ein vom Gesamtkapital verschiedener Begriff ist das Gesellschaftsvermögen. Dasselbe besteht bei der Gründung der Aktien-Kommanditgesellschaft aus den Einlagen der Kommanditisten und den Einlagen der Komplementäre zusammengekommen, später aus der stetem Wechsel ausgesetzten Summe der Aktiva. Im Gegensatz zu dieser Summe ist die Passivziffer des Gesamtkapitals eine unveränderliche fiktive Ziffer (vergl. § 1 zu Art. 207).
4. **Bei der Anwendung des Artikels auf ältere Gesellschaften ist es zweifelhaft geworden, ob dieselben auch ihre Namensaktien in Inhaberaktien umwandeln können.** § 6. Früher durften nämlich die Aktien-Kommanditgesellschaften keine Inhaberaktien haben. Wir bejahen die Zulässigkeit mit der herrschenden Ansicht (Ring S. 43; Esser Anm. 4; Kayser Anm. 5; Reykner in G.Z. 32 S. 265). Ebenso die Praxis des Berliner Amtsgerichts (vergl. Registeraktien der Aktien-Kommanditgesellschaft Böhmisches Brauhaus A. Knoblauch).

Artikel 173a.

Die Aktien müssen auf einen Betrag von mindestens eintaufend Mark gestellt werden.

Für ein gemeinnütziges Unternehmen kann im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses der Bundesrath die Ausgabe von Aktien, welche auf Namen lauten, zu einem geringeren, jedoch mindestens zweihundert Mark erreichenden Betrage zulassen. Die gleiche Genehmigung kann in dem Falle ertheilt werden, daß für ein Unternehmen das Reich oder ein Bundesstaat, ein Provinzial-, Kreis- oder Amtsverband oder eine sonstige öffentliche Korporation auf die Aktien einen bestimmten Ertrag bedingungslos und ohne Zeitbeschränkung gewährleistet hat.

Auf Namen lautende Aktien, deren Uebertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, dürfen auf einen Betrag von weniger als eintaufend, jedoch nicht von weniger als zweihundert Mark gestellt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Interimsscheinen.

Der Artikel lautet wörtlich wie Art. 207a. Auf die Erläuterung desselben ist zu verweisen.

Artikel 174.

Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

Der Artikel geht parallel mit Art. 208. Auf diesen ist zu verweisen.

Artikel 174a.

Die persönlich haftenden Gesellschafter haben sich bei Errichtung der Gesellschaft mit Einlagen zu betheiligen, welche zusammen mindestens den zehnten Theil des Gesamtkapitals der Kommanditisten und, wenn dieses drei Millionen Mark übersteigt, für den übersteigenden Betrag den fünfzigsten Theil desselben darstellen.

Der Artikel verpflichtet die persönlich haftenden Gesellschafter, sich bei der Gesellschaft mit Einlagen zu betheiligen.

- § 1. 1. Die Tendenz der Bestimmung ist, einen festeren Anschluß der persönlich haftenden Gesellschafter an die Schicksale der Gesellschaft herzustellen, damit sie wie wirkliche Gesellschafter sich für dieselbe interessieren, nicht zur bloßen Direktion herabgedrückt werden und damit sie als Korrelat ihrer persönlichen Haftung auch die vermögensrechtliche Gewähr dafür bieten, daß sie dieser Haftung event. gerecht werden (vergl. Motive I S. 273; II S. 181).
- § 2. 2. **Rechtlicher Charakter der Vorschrift.** Die Einlagepflicht der persönlich haftenden Gesellschafter ist zwar begrifflich nicht erforderlich, aber aus öffentlich-rechtlichen Gründen zum Essentiale des Gründungsvertrages erhoben. Die Statuten können daher den Komplementar von dieser Einlagepflicht nicht befreien (D. H. G. Kolmar in G. Z. 40 S. 467).
- § 3. 3. **Subjekte der Verpflichtung** sind die bei Errichtung der Gesellschaft vorhandenen persönlich haftenden Gesellschafter und im Falle einer Kapitalserhöhung in den ersten 2 Jahren auch die inzwischen hinzutretenden (vergl. Art. 180h).
- § 4. 4. **Die Art der Einlage.** Sie kann in baarem Gelde oder auch in Sachen bestehen. Der Gesellschaftsvertrag muß sich darüber verhalten (Art. 175 Ziffer 1). Der gesetzlich erforderliche Anschluß an die Gesellschaft (vergl. § 1) kann aber auch in der Weise geschehen, daß die persönlich haftenden Gesellschafter in Höhe ihrer Einlagepflicht Aktien zeichnen. Dieselben gewähren dann kein Stimmrecht (Art. 190 Abs. 4) und sind auch nicht veräußerlich (Art. 181 Abs. 2). Darin, daß der Aktionär hier persönlich für die Schulden haftet, liegt kein Widerspruch mit Art. 173 und 207, keine Anomalie. Der persönlich haftende Gesellschafter ist in solchem Falle dieses und Aktionär zugleich.
- § 5. 5. **Die Höhe der Einlagen** ist insofern klar festgesetzt, als bestimmt ist, wie hoch die Einlagen der Komplementare zusammengerechnet sein müssen. Es ist aber zweifelhaft geworden, ob jeder persönlich haftende Gesellschafter eine Einlage machen muß, oder ob sich ein oder mehrere Komplementare einer Einlage enthalten können, wenn nur die Summe der Komplementareinlagen die vorschriftsmäßige Höhe erreicht. Die Motive (I. S. 297) sagen das letztere, und Gareis-Zuchszberger (S. 313 Note 9) begnügen sich mit diesem Auspruch der Motive. Auch Petersen und Pechmann (S. 20) stehen auf dem Standpunkte der Motive, begründen denselben auch, jedoch nicht zutreffend. Nach der Fassung des Gesetzes liegt eine Einlagepflicht jedes einzelnen persönlich haftenden Gesellschafters vor. Schon die Fassung des vorliegenden Artikels läßt nur diese Auffassung zu, noch deutlicher ist aber die Bestimmung des Art. 175 Ziffer 1, welcher von Höhe und Art der Einlagen jedes persönlich haftenden Gesellschafters spricht. Solch präciser Gesetzesfassung gegenüber, zumal es sich um die Feststellung der Fundamente der Gesellschaft handelt, ist es nicht statthaft, wenn Petersen und Pechmann eine unklare Gesetzesfassung annehmen, die nicht auf alle in Betracht kommenden Fälle, sondern nur auf den Regelfall berechnet sei. Muß sich hiernach jeder Gesellschafter mit einer Einlage betheiligen, so kann allerdings die Höhe einzelner Einlagen minimal sein, wenn nur die Gesamtsumme der Komplementareinlagen die vorschriftsmäßige Höhe hat. (Ring Anm. 3; Förtsch Anm. 4.)
- § 6. 6. **Haften die persönlich haftenden Gesellschafter für einander auf Erfüllung der Einlageverpflichtung?** Eine solche Haftung wird von den Motiven (I. S. 297) angenommen, und die herrschende Ansicht folgt auch hier den Motiven (Effer Anm. 1; Kayser Anm. 6; Böllberndorff S. 65; Petersen und Pechmann S. 20; Gareis-Zuchszberger S. 313 Note 9). Nur Ring (Anm. 4) und jetzt auch Förtsch (Anm. 4) verneinen jene Verpflichtung. Wir schließen uns der verneinenden Ansicht an. Was zunächst die Motive anlangt, so ist deren

Ausführung in keiner Weise stichhaltig. Sie sagen: „Daraus, daß die Verpflichtung zur Einlage der Gesellschaft gegenüber eine Solidarschuld ist, folgt die Haftung jedes Komplementärs für die Erfüllung der Verpflichtung aller übrigen Komplementäre“. Das ist aber kein Beweis, sondern ein idem per idem. Es fragt sich ja eben, ob die Prämisse richtig ist, daß die Verpflichtung zur Einlage der Gesellschaft gegenüber eine Solidarschuld ist. Für eine solidarische Verpflichtung aber müßte ein besonderer Rechtsgrund bestehen. Die Tendenz des Gesetzes allein, auf welche Petersen und Pechmann sowie Gareis-Fuchsberger hinweisen, ist hierzu nicht genügend, wenn sie im Gesetze keinen Ausdruck gefunden hat. Das ist aber eben nicht der Fall. Zwar schließt die Fassung des vorliegenden Artikels die Annahme einer solidarischen Verpflichtung nicht gerade aus, aber sie reicht auch nicht aus, um eine solche zu normiren, um einen Rechtsgrund für die solidarische Haftung zu statuiren.

Ein anderer Rechtsgrund aber besteht nicht. Insbesondere kann Art. 280 H.G.B. nicht herangezogen werden, nicht bloß, wie Gareis-Fuchsberger sagen, weil meistens kein Handelsgeschäft vorliegt, sondern auch in den Fällen, wo ausnahmsweise ein solches vorläge. Denn es würde dann nicht, wie Art. 280 erfordert, das gemeinschaftliche Eingehen einer gemeinsamen Verpflichtung vorliegen, sondern jeder persönlich haftende Gesellschafter würde sich zu seiner Einlage verpflichten. Nur wo deutlich ein gemeinschaftliches Eingehen einer Verpflichtung vorläge, würde eine Solidarschaft Platz greifen. Für solche Fälle aber bestände keine Kontroverse, wenigstens nicht nach Handelsrecht und nach preussischem Recht (§ 424 I. 5 A.L.R.).

7. **Rechtlicher Charakter der Einlage und des Einlagevertrages.** Der Einlagevertrag des Komplementärs ist kein Kaufvertrag, sondern ein Gesellschaftsvertrag und als solcher zu verstemeln (vergl. den Zusatz zu Art. 175b). Die Einlage wird Eigentum der Aktien-Kommanditgesellschaft, die ja selbstständige juristische Persönlichkeit mit selbstständigem Vermögen hat (§ 1 zu Art. 178). Das Einbringen von Grundstücken erfordert daher Auflassung, dieß insbesondere auch, wenn eine einfache Kommanditgesellschaft ihr Vermögen in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien einbringt. Wenn man die Aktien-Kommanditgesellschaft nicht als juristische Person betrachtet, so gilt über Einlage und Einlagevertrag das in §§ 1 und 6 zu Art. 91 Ausgeführte.

Artikel 175.

Der Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statut) muß durch die persönlich haftenden Gesellschafter in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung festgestellt werden.

Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort, sowie die Höhe und Art der Einlage jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
- 2) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
- 3) den Gegenstand des Unternehmens;
- 4) die Zahl und den Betrag der Aktien;
- 5) die Art der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen lauten und im Falle der Ausgabe beider Arten die Zahl der Aktien einer jeden Art;
6. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Kommanditisten geschieht;
7. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

Bekanntmachungen, welche durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, sind in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken. Andere Blätter außer diesem hat der Gesellschaftsvertrag zu bestimmen.

Vorbemerkung. Die folgenden Artikel behandeln die Gründung der Aktien-Kommanditgesellschaft. Im Gegensatz zur Gründung der Aktiengesellschaft (vergl. die Vorbemerkung zu Art. 209) kann die Gründung der Aktien-Kommanditgesellschaft nur auf einerlei Weise erfolgen: als Successivgründung. Die persönlich haftenden Gesellschafter stellen das Statut fest, werben die Kommanditaktionäre und errichten mit diesen die Gesellschaft.

Einleitung. Der vorliegende Artikel handelt von der Feststellung des Statuts, doch nur in Absatz 1 und 2, während Abs. 3 einen hiermit organisch nicht zusammenhängenden Gegenstand behandelt.

§ 1. Wegen der Erläuterung dieses Artikels ist auf die §§ 1—17 zu Art. 209 zu verweisen. Im einzelnen ist zusätzlich zu bemerken:

1. Die prinzipielle Vorschrift der Statutfeststellung hat hier die gleiche rechtliche Bedeutung, wie sie in § 1 zu Art. 209 auseinandergesetzt ist. Die persönlich haftenden Gesellschafter stellen das Statut fest: d. h. sie fixiren die Satzungen, nach denen sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder der zu gründenden Gesellschaft für den Fall ihrer Errichtung regeln sollen. Die Statutfeststellung ist auch hier kein bindender Rechtsakt, sondern der erste Theil eines geplanten Gesellschaftsvertrages. Die Rolle der Gründer übernehmen hier die persönlich haftenden Gesellschafter. Daß die Statutfeststellung, für sich betrachtet, kein rechtlich bindender Akt ist, geht hier schon daraus hervor, daß es ja auch einen einzigen Komplementar geben kann, der doch mit sich allein nicht kontrahiren kann. Anders Ring Ann. 3, der beim Vorhandensein mehrerer Komplementäre in der Statutfeststellung einen bindenden Akt erblickt.
- § 2.** 2. zu Ziffer 1: Genaue Bezeichnung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Einlage. Ueber die Einlage der Komplementäre vergl. zu Art. 174a. Was die Personen der persönlich haftenden Gesellschafter betrifft oder vielmehr die Fähigkeit, Komplementar zu sein, so gilt Folgendes. Wer in der A.R.G. eine Sozietät erblickt und deshalb annimmt, daß das Handelsgewerbe im Namen der Komplementäre und Kommanditisten betrieben wird, der muß hier dieselben Grundsätze zu Grunde legen, wie in der Frage nach der Mitgliedschaft bei der o. H.G. (Vergl. § 6 zu Art. 85), d. h. er wird weder die o. H.G., noch die A.G. für fähig erachten, Komplementar einer A.R.G. zu sein. Anders der, der mit uns die A.R.G. für eine juristische Person erklärt. Das Gewerbe wird alsdann betrieben im Namen der Korporation.¹⁾ Der Komplementar haftet zwar persönlich für die kontrahirten Schulden, aber es ist dies eine bürgschaftsartige Haftung für eine fremde Schuld.
- § 3.** 3. zu Ziffer 2. Ueber den Sitz der Aktien-Kommanditgesellschaft vergl. § 6 zu Art. 209. Die Firma anlangend, so ist für dieselbe Art. 17 Abs. 2 maßgebend. Obgleich die Aktien-Kommanditgesellschaft in Wahrheit keine Unterart der Kommanditgesellschaft, sondern eine Korporation und zwar eine solche eigener Art ist, so hat sich doch das Gesetz die Aktien-Kommanditgesellschaft als Unterart der Kommanditgesellschaft gedacht und deshalb findet Art. 17 Abs. 2 von der Firma hier Anwendung (vergl. § 3 zu Art. 173). Hiernach muß die Aktien-Kommanditgesellschaft den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz enthalten (unrichtig wäre nach dem H.G.B. die Firma: Direktion der Diskontogesellschaft, dieselbe stammt aus der Zeit vor der Geltung des H.G.B., nämlich aus dem Jahre 1856. Das Gleiche gilt von der „Berliner Handelsgesellschaft“). Entspricht die Firma diesem Erfordernisse schon in den Händen des Vorbesizers des Geschäfts, so kann sie unverändert übernommen werden. So z. B. wenn die bisherige Firma des Geschäfts Schulze & Co. lautet und Schulze persönlich haftender Gesellschafter der gegründeten und das Geschäft übernehmenden Aktien-Kommanditgesellschaft wird. Tritt Schulze nach der Gründung aus, so kann die Firma unverändert bleiben (Art. 24). Als Aktiengesellschaft darf sich die Aktien-Kommanditgesellschaft nicht bezeichnen (Art. 17 Abs. 3), wohl aber als Kommanditgesellschaft auf Aktien. Rennt sie sich so und will sie ihre Firma mit dem Geschäft ver-

¹⁾ Der Komplementar einer A.R.G. wird hiernach von uns nicht als Kaufmann angesehen.

äußern, so darf der Nachfolger diese Bezeichnung trotz Art. 22 nicht fortführen, wenigstens nicht ohne einen Nachfolgerzusatz, weil die Firma nicht dem Zwecke direkter Täuschung dienen darf (vergl. § 7 zu Art. 22). Zusätze sind in größter Freiheit gestattet (vergl. § 4 zu Art. 16).

Artikel 175 a.

Der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag bedürfen Bestimmungen, nach welchen

1. das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt wird;
2. Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag ausgegeben werden;
3. Eine Umwandlung der Aktien rücksichtlich ihrer Art statthaft ist;
4. für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere betreffs der Zinsen oder Dividenden oder des Antheils am Gesellschaftsvermögen, gewährt werden;
5. über gewisse Gegenstände die Generalversammlung der Kommanditisten nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß fassen kann;
6. ein Austreten einzelner persönlich haftender Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge hat.

Für einen geringeren als den Nominalbetrag darf die Ausgabe der Aktien nicht festgesetzt werden.

Die Vorschrift stimmt mit der für die Aktiengesellschaft in Art. 209 a enthaltenen überein, mit Ausnahme der Ziffer 6, welche bei Art. 199 erläutert werden soll.

Artikel 175 b.

Jeder zu Gunsten einzelner Gesellschafter bedungene besondere Vortheil muß in dem Gesellschaftsvertrage unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden.

Werden von persönlich haftenden Gesellschaftern oder von Kommanditisten Einlagen, welche nicht durch Baarzahlung zu leisten sind, gemacht, so müssen die Person des Gesellschafters, der Gegenstand der Einlage und der für sie zu gewährende Antheil an dem Gesamtkapital der Kommanditisten oder dem sonstigen Gesellschaftsvermögen in dem Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden. Ungleiches sind, falls seitens der zu errichtenden Gesellschaft vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensstücke übernommen werden, die Person des Kontrahenten, der Gegenstand der Uebnahme und die für ihn zu gewährende Vergütung festzusetzen.

Von diesen Festsetzungen gesondert ist der Gesamtaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Gesellschafter oder Andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt wird, in dem Gesellschaftsvertrage festzusetzen.

Jedes Abkommen der persönlich haftenden Gesellschafter über die vorbezeichneten Gegenstände, welches nicht die vorgeschriebene Festsetzung in dem Gesellschaftsvertrage gefunden hat, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Die Vorschriften stimmen im Wesentlichen überein mit Art. 209 b¹⁾, auf dessen § 1. Erläuterung hier zu verweisen ist. Einer besonderen Beantwortung bedarf hier die Frage, was bei den persönlich haftenden Gesellschaftern als besonderer Vortheil zu gelten hat.

Während in Art. 197 Abs. 2 für die Kommanditaktionäre gesagt ist, daß sie nach Maßgabe ihres Aktienbesitzes Anspruch auf den zu vertheilenden Gewinn haben, enthalten die für die Aktien-

¹⁾ Dienste können auch hier nicht als Einlage zugelassen werden (Ring Ann. 3).

Kommanditgesellschaft gegebenen Vorschriften nichts darüber, welchen Antheil der persönlich haftende Gesellschafter an den Früchten der Gesellschaft hat. Nach dem System des Gesetzes gilt hierüber dasselbe, was für den persönlich haftenden Gesellschafter der einfachen Kommanditgesellschaft bestimmt ist. Er hat demnach von seinen besonderen Einlagen, d. h. von denjenigen, die er nicht auf das Kommanditistenkapital macht, 4% Zinsen zu fordern (Art. 150 Abs. 2, Art. 106); an Gewinn und Verlust nimmt er nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und in Ermangelung eines solchen nach richterlichem Ermessen Theil (Art. 162). Hiernach hat der persönlich haftende Gesellschafter für seine persönliche Haftung und für seine Mithewaltung — beides sind Gesellschaftsleistungen, zu denen er als Socius verpflichtet ist — wenn nichts Besonderes vereinbart ist, denjenigen Antheil am Gesellschaftsgewinn zu beanspruchen, der nach Maßgabe seiner Leistungen als angemessen gilt. Zusicherungen, die darüber hinaus gemacht werden oder den Antheil fixiren, sind besondere Vortheile, müssen im Gesellschaftsvertrage festgesetzt sein und können nur durch Abänderung der Statuten abgeändert, verkürzt oder erhöht werden. Diese von Ring (Anm. 2) vertretene Ansicht ist durchaus zutreffend und geht nicht zu weit, wie Esser (Anm. 1) meint. Es widerspricht durchaus dem Wesen der Aktien-Kommanditgesellschaft und der Stellung des persönlich haftenden Gesellschafters, wenn derselbe außerdem noch, wie dies allerdings häufig geschieht, durch Engagementsvertrag, etwa abgeschlossen vom Aufsichtsrath, gegen ein bestimmtes Gehalt auf bestimmte Zeit zum Direktor bestellt wird. Die Berliner Praxis geht dahin, daß Gehalt und Lantime des Komplementars durch einfachen Generalversammlungsbeschluß festgesetzt und erhöht werden (vergl. die Registerakten Soergel, Parrius & Co.), zuweilen wird auch der Aufsichtsrath durch Statut ermächtigt, das Gehalt festzusetzen (vergl. die Statuten des Berliner Aquariums).

§ 2. **Zusatz. Stempelfrage.** Wenn der Komplementar eine Sacheinlage macht, ist dies kein Kaufvertrag, sondern ein Gesellschaftsvertrag und als solcher zu verstampeln (vergl. § 10 zu Art. 209 b):

Artikel 175 c.

Die Zeichnung der Aktien erfolgt durch schriftliche Erklärung, aus welcher die Betheiligung nach Anzahl und, im Falle einer Verschiedenheit der Aktien, nach Betrag, Art oder Gattung derselben hervorgehen muß.

Die Erklärung (Zeichnungsschein), welche in zwei Exemplaren unterzeichnet werden soll, hat zu enthalten:

1. das Datum des Statuts, die im Artikel 175 Absatz 2, 175 b vorgesehenen Festsetzungen und im Falle verschiedener Gattungen von Aktien den Gesamtbetrag einer jeden;
2. den Betrag, für welchen die Ausgabe der Aktie stattfindet und den Betrag der festgesetzten Einzahlungen;
3. den Zeitpunkt, mit dessen Eintritt die Zeichnung unverbindlich wird, sofern nicht bis dahin die Errichtung der Gesellschaft beschlossen ist.

Zeichnungsscheine, welche diesen Inhalt nicht vollständig haben oder außer dem unter Ziffer 3 bezeichneten Vorbehalte Beschränkungen in der Verpflichtung des Zeichners enthalten, sind ungültig. Ist ungeachtet eines hiernach ungültigen Zeichnungsscheines die Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister erfolgt, so ist der Zeichner, wenn er auf Grund einer dem ersten Absätze entsprechenden Erklärung in der zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft berufenen Generalversammlung gestimmt oder später als Kommanditist Rechte ausgeübt oder Verpflichtungen erfüllt hat, der Gesellschaft wie aus einem gültigen Zeichnungsscheine verpflichtet.

Jede nicht in dem Zeichnungsscheine enthaltene Beschränkung ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Die Vorschrift stimmt im Wesentlichen mit der Vorschrift des Art. 209e überein. Vergl. daher die Erläuterung zu diesem Artikel. Zu bemerken ist hier nur Folgendes:

In § 13 zu Art. 209e ist auseinandergesetzt, welche Bedeutung die Zeichnung hat und wann die Zeichnung als acceptirt gelte. Bei der Aktien-Kommanditgesellschaft stellt sich die Sache analog. Auch hier liegt in der Aufforderung zur Zeichnung nur eine Aufforderung zur Abgabe von Offerten, in der Zeichnung liegt die an die persönlich haftenden Gesellschafter gerichtete Offerte, den Gesellschaftsvertrag mitzuschließen, die Gesellschaft mitzubilden zu wollen, wenn die Generalversammlung dies per maiora beschließen sollte. In der durch die Komplementare erfolgenden Einladung der Zeichner zur Errichtungsversammlung liegt die Zurückweisung der Nichtgeladenen; in der Anmeldung des Gesellschaftsvertrages durch die Komplementare nach Art. 176 endlich liegt die definitive Acceptation der Zeichnerofferten. Bis dahin können die persönlich haftenden Gesellschafter die Offerten zurückweisen, da sie ja für eine bis dahin eintretende Zahlungsunfähigkeit noch haften (Art. 180 Abs. 3), eventl. haben sie eine neue Errichtungsversammlung einzuberufen. In der Einladung der Aktionäre zur Errichtungsversammlung liegt hiernach noch keine definitive Acceptation, sondern nur eine Acceptation unter Vorbehalt und eine Zurückweisung der Uebrigen. Die Acceptation ist unter dem Vorbehalt ausgesprochen, daß nicht noch nachträglich bis zur Anmeldung des Gesellschaftsvertrages eine Zurückweisung erfolgt. Die Zeichner aber sind mit der Zeichnung definitiv gebunden: sie haben zwar die Freiheit, in der Errichtungsversammlung nach Belieben zu stimmen, sind jedoch dem Majoritätsbeschluß unterworfen und haben nicht die Möglichkeit, die Offerte zurückzuziehen.

Artikel 175d.

Die persönlich haftenden Gesellschafter haben in dem Falle des Artikels 175b Absatz 2 in einer von ihnen zu unterzeichnenden Erklärung die Umstände darzulegen, mit Rücksicht auf welche ihnen die Höhe der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge gerechtfertigt erscheint. Hierbei haben sie insbesondere die dem Erwerbe der Gesellschaft vorausgegangenen Rechtsgeschäfte, welche auf denselben hingeeilt haben, sowie die früheren Erwerbs- und Herstellungspreise aus den letzten zwei Jahren anzugeben.

Der Artikel geht konform mit Art. 209g, auf dessen Erläuterung verwiesen wird. Die dort den Gründern auferlegte Verpflichtung trifft hier die persönlich haftenden Gesellschafter.

Artikel 175e.

Jede Kommanditgesellschaft auf Aktien muß einen Aufsichtsrath haben.

Zur Wahl des ersten Aufsichtsraths ist die Generalversammlung der Kommanditisten sofort nach der Zeichnung des Gesamtkapitals von den persönlich haftenden Gesellschaftern zu berufen.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben den Hergang der Gründung zu prüfen. Die Prüfung hat sich auf die im Artikel 174a bestimmte Betheiligung sowie auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu erstrecken, welche rücksichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Gesamtkapitals der Kommanditisten und rücksichtlich der im Artikel 175b vorgesehenen Festsetzungen von den persönlich haftenden Gesellschaftern, insbesondere in der im Artikel 175d vorgeschriebenen Erklärung gemacht sind.

Ueber die Prüfung ist unter Darlegung der im vorstehenden Absatze bezeichneten Umstände schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Artikel behandelt die Nothwendigkeit des Aufsichtsraths (Abs. 1), die Bestellung desselben im Stadium der Gründung (Absatz 2) und seine Pflichten in diesem Stadium (Absatz 3 und 4).

Einzel-
tung.

- § 1. 1. (Abs. 1) **Die Nothwendigkeit des Aufsichtsraths.** Die Vorschrift deckt sich mit Art. 209f. Auf diesen sei verwiesen.
- § 2. 2. (Abs. 2) **Die Bestellung desselben im Stadium der Gründung.** Eine entsprechende Vorschrift bei der Aktiengesellschaft fehlt, ein Mangel, der dort zu Zweifeln Anlaß giebt (vergl. § 1 zu Art. 209f.).
- § 3. 3. (Abs. 3 und 4). **Pflichten des Aufsichtsraths im Stadium der Gründung.** Die Vorschriften decken sich wesentlich mit denen des Art. 209h. Auf die Erläuterung desselben sei verwiesen. Zu bemerken ist hier nur:
- a) Eine Prüfung durch Revisoren findet bei der Aktien-Kommanditgesellschaft nicht statt.
 - b) Die Prüfung hat sich hier auch auf die gehörige Vermögensbetheiligung der Komplementare zu erstrecken. (Vergl. Ring Anm. 2).

Artikel 175f.

Ueber die Errichtung der Gesellschaft muß in einer durch die persönlich haftenden Gesellschafter zu berufenden Generalversammlung der Kommanditisten Beschluß gefaßt werden.

Vor der Beschlußfassung hat sich der Aufsichtsrath über die Ergebnisse der ihm rücksichtlich der Gründung obliegenden Prüfung auf Grund seines Berichts und dessen urkundlichen Grundlagen zu erklären.

Die der Errichtung der Gesellschaft zustimmende Mehrheit muß mindestens ein Viertel der sämmtlichen berufenen oder als Rechtsnachfolger derselben in der Generalversammlung zugelassenen Kommanditisten begreifen, und der Betrag ihrer Antheile muß mindestens ein Viertel des Gesamtkapitals darstellen. Die Zustimmung aller erschienenen Kommanditisten ist erforderlich, wenn die in den Artikeln 175 Ziffer 1 bis 5 und 175a bezeichneten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages abgeändert oder die im Artikel 175b vorgesehenen Festsetzungen zu Lasten der Gesellschaft erweitert werden sollen.

- § 1. Die Generalversammlung¹⁾ der Kommanditisten, welche über die Errichtung der Gesellschaft Beschluß zu fassen hat.
1. Die rechtliche Bedeutung dieser Versammlung besteht nicht darin, daß durch sie die Gesellschaft errichtet wird. Dies nehmen allerdings die Motive (I. S. 301) und Ring (Anm. 1) an, beide von verschiedenen Gesichtspunkten. Die Motive und im Anschluß an sie Petersen und Pechmann (S. 61) sowie Gareis-Fuchsberger (S. 322 Note 21) sind der Ansicht, daß der Komplementar sich dem Errichtungsbeschluß zu unterwerfen habe, weil er seine Offerte nicht zurückziehen könne; Ring verlegt die definitive Vereinbarung des Komplementars mit der Kommanditistengesamtheit in die hier vorgesehene Generalversammlung. Beides ist nicht zutreffend. Da der Komplementar nach Art. 180 Abs. 3 noch für eine nach der Errichtungsversammlung, nämlich bis zur Anmeldung des Gesellschaftsvertrages eintretende Zahlungsunfähigkeit des Zeichners haftet, so muß ihm als Korrelat bis dahin das Recht zustehen, die Zeichner nach seinem Ermessen zurückzuweisen. Es liegt daher die definitive Acceptation seitens des Komplementars in der durch ihn bewirkten Anmeldung des Gesellschaftsvertrages. Die hier vorgesehene Generalversammlung ist nicht mehr als ihr Name deutlich sagt: der Beschluß der Kommanditisten über die Errichtung der Gesellschaft (vergl. zu Art. 175c).
 2. Die Formalien der Versammlung unterscheiden sich von der im Art. 210a für die Aktiengesellschaft vorgesehenen dadurch, daß nicht der Richter sie beruft und abhält. Berufen wird sie von den persönlich haftenden Gesellschaftern. Wer sie leitet, ist nicht gesagt, es findet daher die Vorschrift des Art. 175g Anwendung. Eine Mitwirkung des persönlich

¹⁾ Aus der Nothwendigkeit einer G.-V. folgt, daß mindestens drei Kommanditisten bei der Gründung vorhanden sein müssen. (Vergl. § 4 zu Art. 173).

haftenden Gesellschafters, sei es auch nur als formeller Leiter der Versammlung, findet nicht statt, außer wenn sie statutarisch angeordnet ist (anders Ring S. 100 ff.). Eine feierliche Form ist vom Gesetze nicht vorgeschrieben, doch regelmäßig vom Statut, und man wird annehmen müssen, daß der Registerrichter sie stets fordern kann (vergl. § 2 zu Art. 180f).

Die Generalversammlungen der Art. 175e und 175f können nicht zusammengefaßt werden (Kayser Anm. 2; anders Ring Anm. 2). Das Gesetz hat sich, wie Ring zugiebt, getrennte Versammlungen gedacht und hat diesem Gedanken einen Ausdruck verliehen, der deutlich genug ist.

3. Die Komplementäre dürfen nicht mitstimmen, selbst wenn sie Aktien gezeichnet haben § 3. (Art. 190 Abs. 4; Art. 175g). Bei der Berechnung des Viertheils aber wird das ganze Kommanditistenkapital einschließlich der Aktien des Komplementärs zu Grunde gelegt (vergl. § 1 zu Art. 180e).
4. Eine Vertagung ist hier nicht vorgesehen. Sie ist gestattet (Ring Anm. 4). § 4.
5. Im Uebrigen vergl. die Erläuterung zu Art. 210a. § 5.

Artikel 175g.

Auf die Berufung und Beschlußfassung der im Artikel 175e und 175f bezeichneten Generalversammlungen finden, soweit nicht in letzterem Artikel ein Anderes bestimmt ist, die Regeln entsprechende Anwendung, welche für die Gesellschaft nach der Eintragung maßgebend sind.

Die Vorschrift deckt sich im Wesentlichen mit Art. 210b. Vergl. die dort gegebene Erläuterung.

Artikel 176.

Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen werden.

Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister müssen beigelegt sein:

1. in dem Falle des Artikels 175b die den bezeichneten Festsetzungen zum Grunde liegenden oder zu ihrer Ausführung geschlossenen Verträge, die im Artikel 175d vorgesehene Erklärung und eine Berechnung des Gründungsaufwandes, in welcher die Vergütungen nach Art und Höhe und die Empfänger einzeln aufzuführen sind;
2. zum Nachweise der Zeichnung des Gesamtkapitals der Kommanditisten die Duplikate der Zeichnungsscheine und ein von den persönlich haftenden Gesellschaftern in beglaubigter Form unterschriebenes Verzeichniß der sämtlichen Kommanditisten, welches die auf jeden entfallenen Aktien, sowie die auf letztere geschienenen Einzahlungen angiebt;
3. die Urkunden über die Bestellung des Aufsichtsraths und der in Gemäßheit des Artikels 175e erstattete Bericht nebst dessen urkundlichen Grundlagen;
4. in dem Falle, daß der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, sowie in den Fällen des Artikels 173a Absatz 2 die Genehmigungsurkunde.

In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, daß auf jede Aktie, soweit nicht andere als durch Baarzahlung zu leistende Einlagen gemacht sind, der eingeforderte Betrag baar eingezahlt und im Besitze der persönlich haftenden Gesellschafter sei. Die Einforderung muß mindestens ein Viertel des Nominalbetrages und im Falle einer Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag auch den Mehrbetrag umfassen. Als Baarzahlung gilt die Zahlung in deutschem Gelde, in Reichsscheinen, sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern und sämmtlichen Mitgliedern des Aufsichtsraths vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgerichte in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Die Vorschrift deckt sich im Wesentlichen mit Art. 210.¹⁾ Vergl. die Erläuterung zu demselben. Zu bemerken ist nur:

1. Was die Beteiligung der persönlich haftenden Gesellschafter als solcher am Gesellschaftsvermögen betrifft, so ist hierfür dem Registerrichter ein besonderer Nachweis nicht zu erbringen. Das Gesetz schreibt das nicht vor. Vielmehr genügt in dieser Beziehung die Prüfung durch den Aufsichtsrath in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (Art. 175 Ziffer 1 und Art. 175 Abs. 3). Betheiligen sich die Komplementare am Kommanditkapital, so ist selbstverständlich Zeichnung erforderlich.
2. Im Anschluß an die im § 5 zu Art. 210 erwähnte Frage, ob auf Anmeldung des Gesellschaftsvertrages geklagt werden kann, ist hier noch zu bemerken, daß gegen die persönlich haftenden Gesellschafter nicht geklagt werden kann, wenn die diesseitige Auffassung richtig ist, daß diese erst durch die Anmeldung des Gesellschaftsvertrages die Offerte der Zeichner, die Gesellschaft errichten zu wollen, acceptiven. Denn dann besteht vorher keine Gebundenheit der Komplementare (vergl. § 1 zu Art. 175 f.).

Wer freilich, wie Gareis-Zuchsbarger (vergl. S. 322 Note 21) die Ansicht vertritt, die Kommanditgesellschaft auf Aktien sei nach innen mit dem Errichtungsbeschlusse der Kommanditisten errichtet, der muß konsequenter Weise ein Klagerecht der Kommanditisten gegen den persönlich haftenden Gesellschafter auf Anmeldung der Gesellschaft annehmen (so konsequent Ring Ann. 1). Der bedarf aber wiederum nicht der Gareis-Zuchsbarger'schen Hinweisung auf Verpflichtungen aus Gesellschaftsvorverträgen. (S. 329 Note 32.)

Artikel 177.

Der eingetragene Gesellschaftsvertrag ist im Auszuge von dem Handelsgerichte zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung muß enthalten:

1. Das Datum des Gesellschaftsvertrages und die im Artikel 175 Absatz 2 und 3, 175 a Ziffer 1, 4 und 6 und 175 b bezeichneten Festsetzungen;
2. den Namen, Stand und Wohnort der Mitglieder des Aufsichtsraths.

Der Artikel korrespondirt mit Art. 210 e. Abweichend ist hier die Vorschrift, daß die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages über die Beteiligung des persönlich haftenden Gesellschafters zu veröffentlichen ist, daß dagegen die Bekanntmachung über die Form der Willenserklärungen des Komplementars unterbleibt.

Artikel 178.

Vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister besteht die Kommanditgesellschaft als solche nicht.

Ist vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Diese Vorschrift deckt sich mit Art. 211. Vergl. die Ausführungen zu demselben.

Artikel 179.

Die Vorschriften der Artikel 152 und 153 sind auch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien zu befolgen.

¹⁾ Selbstverständlich muß auch der nach Art. 175 f gefaßte Errichtungsbeschluß beigefügt werden.

Die Anmeldung der Zweigniederlassung muß die im Artikel 177 Absatz 2 bezeichneten Angaben und den Nachweis der Eintragung des Gesellschaftsvertrages bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung enthalten. Eines Nachweises, daß die für diese im Artikel 176 vorgeschriebenen Erfordernisse beobachtet sind, bedarf es nicht.

Befindet sich die Hauptniederlassung im Auslande, so hat die Anmeldung der Zweigniederlassung außer dem Nachweise des Bestehens der Kommanditgesellschaft auf Aktien als solcher die im Artikel 177 Absatz 2 bezeichneten Angaben und in dem Falle, daß der Gegenstand des Unternehmens oder die Zulassung zum Gewerbebetriebe im Inlande der staatlichen Genehmigung bedarf, den Nachweis der erteilten Genehmigung zu enthalten.

Der Artikel enthält Vorschriften über die Zeichnung der Firma durch die persönlich haftenden Gesellschafter vor dem Handelsgerichte und über die Anmeldung der Zweigniederlassungen.

1. Die Vorschrift über die Zeichnung der Firma durch die persönlich haftenden Gesellschafter § 1. ist gegeben durch die in Abf. 1 erfolgte Bezugnahme auf Art. 153. Die betreffende Pflicht kann erzwungen werden durch Ordnungsstrafe (Art. 249 g).
2. Die Vorschrift über die Anmeldung der Zweigniederlassung ist gegeben theils durch § 2. Bezugnahme auf Art. 152, theils durch selbstständige Vorschriften. Es sind hiermit folgende Bestimmungen getroffen:
 - a) Die prinzipielle Bestimmung der Anmeldung der Zweigniederlassung vor dem Handelsgerichte des betreffenden Bezirks. Diese Bestimmung ist gegeben durch Bezugnahme auf Art. 152. Ueber den rechtlichen Charakter der Vorschrift vergl. § 1 zu Art. 212.
 - b) Die Form, in welcher die Anmeldung bewirkt werden soll, ist gleichfalls vorgeschrieben durch die Bezugnahme auf Art. 152 (vergl. hierüber § 2 zu Art. 212).
 - c) Der Inhalt der Anmeldung ist vorgeschrieben durch Abf. 2 des vorliegenden Artikels, durch welchen gleichzeitig die in Art. 152 erfolgte Bezugnahme auf Art. 151 Ziffer 1—4 für die Aktien-Kommanditgesellschaft beseitigt bezw. ersetzt ist. Die Personalien und Vermögenseinlagen der Kommanditisten sind hiernach nicht anzugeben.
 - d) Sondervorschriften für die Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften. Wegen der Erläuterung vergl. §§ 4 ff. zu Art. 212. Was insbesondere die im § 8 zu Art. 212 berührte Vorschrift des § 12 der Reichsgewerbeordnung betrifft, wonach es hinsichtlich des Gewerbebetriebes juristischer Personen bei den Landesgesetzen bewendet, so gehören zu diesen juristischen Personen auch die Aktien-Kommanditgesellschaften, da diese ja nach unserer Auffassung Korporationen sind (vergl. § 2 zu Art. 173). Vom Standpunkte der herrschenden Anschauung, nach welcher die Aktien-Kommanditgesellschaft eine Sozietät ist, ist es willkürlich, wenn Kayser (Anm. 8) sagt, daß die Aktien-Kommanditgesellschaft in jenem Paragraph der Gewerbeordnung mitgemeint sei.

Artikel 180.

Der Gesellschaft sind die persönlich haftenden Gesellschafter für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, welche sie rücksichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Kapitals der Kommanditisten sowie rücksichtlich der im Artikel 175b vorgesehenen Festsetzungen behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister machen, solidarisch verhaftet; sie haben unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatze des sonst etwa entstandenen Schadens, insbesondere einen an der Zeichnung des Gesamtkapitals der Kommanditisten fehlenden Betrag zu übernehmen, fehlende Einzahlungen zu leisten und eine Vergütung, welche nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, zu ersetzen. Ungleichen sind der Gesellschaft in dem Falle, daß sie von persönlich haftenden Gesellschaftern durch Einlagen oder Uebertnahmen der im Artikel 175b bezeichneten Art bösslicherweise geschädigt ist, die sämtlichen

persönlich haftenden Gesellschafter zum Erfasse des entstandenen Schadens solidarisch verpflichtet.

Von dieser Verbindlichkeit ist ein persönlich haftender Gesellschafter befreit, wenn er beweist, daß er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angabe oder die bössliche Schädigung weder gekannt habe, noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns habe kennen müssen.

Entsteht durch Zahlungsunfähigkeit eines Kommanditisten der Gesellschaft ein Ausfall, so sind ihr die persönlich haftenden Gesellschafter, welche bei der Anmeldung des Gesellschaftsvertrages die Zahlungsunfähigkeit kannten, zu Erfasse solidarisch verpflichtet.

Außer den persönlich haftenden Gesellschaftern sind der Gesellschaft zum Schadensersatze solidarisch verpflichtet:

1. in dem Falle, daß eine Vergütung nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, der Empfänger, wenn er zur Zeit des Empfangens wußte oder nach den Umständen annehmen mußte, daß die Verheimlichung beabsichtigt oder erfolgt war, und jeder Dritte, welcher zur Verheimlichung wissentlich mitgewirkt hat;
2. in dem Falle einer bösslichen Schädigung durch Einlagen oder Uebernahmen jeder Dritte, welcher zu derselben wissentlich mitgewirkt hat.

Der Artikel stimmt inhaltlich überein mit der Vorschrift des Art. 213a.

1. Nur ist dort in Abs. 1 von der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, hier von der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die Rede. Ueber den Unterschied dieser beiden Begriffe vergl. § 2 zu Art. 213a.
2. Dagegen ist auch hier (vergl. § 4 zu Art. 213a) für den Umfang des Schadens Art. 283 nicht ohne Weiteres anwendbar, wie dies Ring (Anm. 2) annimmt. Auch der persönlich haftende Gesellschafter ist nach unserer Ansicht nicht Kaufmann (vergl. § 2 zu Art. 175), auf keinen Fall kann er eher als solcher betrachtet werden, als bis die Gesellschaft eingetragen ist, nicht schon im Stadium der Gesellschaftsentstehung, es sei denn, daß er es aus sonstigen Gründen ist.

Artikel 180a.

Wer vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister oder in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung, um Aktien in den Verkehr einzuführen, eine öffentliche Ankündigung derselben erläßt, ist der Gesellschaft im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Angaben, welche die persönlich haftenden Gesellschafter rücksichtlich der Zeichnung oder Einzahlung des Gesamtkapitals der Kommanditisten oder der im Artikel 175b vorgesehenen Festsetzungen behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister gemacht haben, sowie in dem Falle einer bösslichen Schädigung der Gesellschaft durch Einlagen oder Uebernahmen für den Erfass des ihr daraus entstandenen Schadens neben den im Artikel 180 bezeichneten Personen solidarisch verhaftet, sofern ihm nachgewiesen wird, daß er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben oder die bössliche Schädigung gekannt hat oder bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes hat kennen müssen.

Wegen der Erläuterung dieses Artikels ist zu verweisen auf den inhaltlich übereinstimmenden Art. 213b.

Artikel 180b.

Mitglieder des Aufsichtsraths, welchen nachgewiesen wird, daß sie bei der ihnen durch Artikel 175e Absatz 3 auferlegten Prüfung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes verlegt haben, haften der Gesellschaft solidarisch für den ihr daraus

entstandenen Schaden, soweit der Ersatz desselben von den in Gemäßheit der Artikel 180, 180a verpflichteten Personen nicht zu erlangen ist.

Hier gilt die Erläuterung zu der inhaltlich übereinstimmenden Vorschrift des Art. 213e, jedoch mit der Aenderung, daß bei der A.R.G. naturgemäß nicht von der Verantwortlichkeit des Vorstandes die Rede ist. Einen Vorstand giebt es hier nicht, der persönlich haftende Gesellschafter aber gehört nicht zu den Prüfungsorganen, weil er seine eigenen Handlungen nicht prüfen kann.

Artikel 180c.

Vergleiche oder Verzichtleistungen, welche die der Gesellschaft aus der Gründung zustehenden Ansprüche gegen die in Gemäßheit der Artikel 180 bis 180b verpflichteten Personen betreffen sind erst nach Ablauf von drei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister und nur mit Zustimmung der Generalversammlung der Kommanditisten zulässig. Die Zeitbeschränkung findet nicht Anwendung, sofern der Verpflichtete im Falle der Zahlungsunfähigkeit zur Abwendung oder Beilegung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern sich vergleicht.

Vergl. die Bemerkungen zu Art. 213d. Derselbe stimmt im Allgemeinen überein, doch ist dort einer qualifizirten Minderheit ein Widerspruchsrecht gegeben.

Artikel 180d.

Die Ansprüche der Gesellschaft gegen die in Gemäßheit der Artikel 180 bis 180b verpflichteten Personen verjähren in fünf Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister.

Vergl. die Erläuterung zu dem inhaltlich übereinstimmenden Art. 213e.

Artikel 180e.

Werden vor Ablauf von zwei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister seitens der Gesellschaft Verträge geschlossen, durch welche sie vorhandene oder herzustellende Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine den zehnten Theil des Gesamtkapitals der Kommanditisten übersteigende Vergütung erwerben soll, so bedürfen dieselben zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Generalversammlung der Kommanditisten.

Vor der Beschlußfassung hat der Aufsichtsrath den Vertrag zu prüfen und über die Ergebnisse seiner Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Antheile der zustimmenden Mehrheit der Kommanditisten müssen in dem Falle, daß der Vertrag im ersten Jahre geschlossen wird, mindestens ein Viertel des Gesamtkapitals, anderenfalls mindestens drei Vierteltheile des in der Generalversammlung vertretenen Gesamtkapitals darstellen.

Der genehmigte Vertrag ist in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift mit dem Berichte des Aufsichtsraths nebst dessen urkundlichen Grundlagen und mit dem Nachweise über die Beschlußfassung zum Handelsregister einzureichen.

Hat der Erwerb in Ausführung einer vor der Errichtung der Gesellschaft von den persönlich haftenden Gesellschaftern getroffenen Vereinbarung stattgefunden, so kommen in Betreff der Rechte der Gesellschaft auf Entschädigung und in Betreff der ersatzpflichtigen Personen die Vorschriften der Artikel 180 und 180c zur Anwendung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf den Erwerb unbeweglicher Gegenstände nicht Anwendung, sofern auf ihn der Gegenstand des Unternehmens gerichtet ist oder der Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung geschieht.

Vergl. die Erläuterung zu Art. 213 f. An Besonderheiten ist hervorzuheben:

- § 1. 1. Bei Berechnung des Viertheils des Gesamtkapitals in Abs. 3 ist der Aktienbesitz der persönlich haftenden Gesellschafter mitzuzählen (Ring Anm. 1, Petersen und Bschmann S. 102). Wenn Völberndorff (S. 127) und, ihm folgend, Gareis-Fuchsberger (S. 368 Note 96), darauf hinweisen, daß in Konsequenz dieser Ansicht ein Nachgründungsvertrag unmöglich ist, wenn die Komplementäre etwas über $\frac{3}{4}$ der Aktien besitzen, so ist zuzugeben, daß diese Konsequenz mißlich ist. Der Geseßgeber mag dieselbe nicht bedacht haben. Aber sie muß unerbittlich gezogen werden, weil sie sich mit logischer Nothwendigkeit aus dem Geseße ergibt.
- § 2. 2. Eine Ordnungsstrafe zur Erzwingung der Pflicht im Abs. 4 ist nicht angedroht, während dies für die analoge Vorschrift in Art. 213 f bei der Aktiengesellschaft geschehen ist. (Art. 249 g.)

Artikel 180f.

Jede Bestimmung, welche die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, bedarf zu ihrer Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Abfassung.

Die Bestimmung muß in das Handelsregister eingetragen und in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag veröffentlicht werden (Art. 177, 179). Dieselbe hat keine rechtliche Wirkung, bevor sie bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

- § 1. Der Artikel normirt die formellen Voraussetzungen der Gültigkeit von Bestimmungen über Abänderung des Gesellschaftsvertrages oder Fortsetzung der Gesellschaft. Eine Bestimmung über Abänderung des Gesellschaftsvertrages kann nach der Organisation der Aktienkommanditgesellschaft nur durch eine Vereinbarung der Komplementäre mit der Kommanditistengesamtheit getroffen werden. Für diese Vereinbarung ist „Abfassung“ in gerichtlicher oder notarieller Form vorgeschrieben. Es ist daher eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die zu einer Generalversammlung berufene Kommanditistengesamtheit den Beschluß faßt und die Komplementäre ihre Zustimmung ertheilen.¹⁾ (Vergl. Ring Anm. 1).

Ueber die Form der gerichtlichen oder notariellen Abfassung entscheiden des Näheren die Landesgesetze. Nur ist dabei zu bemerken, daß es sich hier nicht, wie in Art. 238a, um Beurkundung eines Rechtsvorganges, sondern um Abfassung einer Vereinbarung, also eines auf mutuus consensus beruhenden zweiseitigen Rechtsgeschäfts handelt, ein Unterschied, den Ring (Anm. 1) nicht gelten lassen will. In Preußen ist daher ein Protokoll mit Unterschrift²⁾ erforderlich.

Die hier von uns für erforderlich erachtete Art der gerichtlichen oder notariellen Abfassung des Uebereinkommens ist in der Berliner Praxis nicht üblich. Hier wird der Schwerpunkt in die Generalversammlung der Kommanditisten gelegt, die Beschlüsse derselben werden stets notariell beurkundet, der in dieser gefaßte Kommanditistenbeschluß wird alsdann von den Komplementären in beglaubigter Form angemeldet, und dabei erklären die Komplementäre ihre Zustimmung zu dem Beschlusse. Von abwesenden Komplementären wird in notarieller oder notariell beglaubigter Form die Beitrittsklärung zu dem Beschlusse beigebracht. (Vergl. hierfür die Registerakten der Berliner Handelsgesellschaft, der Genossenschaftsbank Sörgel, Parrsius & Co. u. A.) Das ist nach dem Aufgeführten nicht genügend. Man darf aber dem hier gewonnenen Ergebnis nicht den Vorwurf machen, als sei es unpraktikabel, besonders in den Fällen, wo einzelne Komplementäre abwesend sind. Denn in diesem Falle steht nichts entgegen, daß die Abwesenden einem Anwesenden beglaubigte Vollmacht ertheilen, damit dieser die zustimmende Erklärung protokolларisch abgebe.

Die Anmeldung zur Eintragung erfolgt durch sämtliche Komplementäre. Dies folgt daraus, daß der vorliegende Artikel den Art. 179 und dieser wieder den Art. 152 citirt (vergl. § 3

¹⁾ Die in der 1. Auflage vertretene Meinung, daß die G.-A. nur beschließen könne, und absolut unfähig wäre, als Kollegium zu handeln, Vereinbarungen zu treffen, kann nicht aufrecht erhalten werden; (vergl. § 2 zu Nr. 221).

²⁾ Wer hat das Protokoll zu unterschreiben? Unseres Erachtens die Komplementäre und die zustimmenden Kommanditisten.

zu Art. 214). Anders Ring Anm. 2, der sämtlichen geschäftsführenden Gesellschaftern die Anmeldungspflicht auferlegt.

Zusatz: Für sonstige Uebereinkommen der Komplementare und Kommanditisten ist nur ausnahmsweise die gerichtliche oder notarielle Form vorgeschrieben (vergl. Art. 206 a). Wo sie nicht vorgeschrieben ist, z. B. bei der gegenseitigen Uebereinkunft auf Auflösung der Gesellschaft (§ 12 zu Art. 200 ferner §§ 9, 10, 15 zu Art. 206), da ist sie nicht erforderlich. Immer aber ist materiell dasselbe erforderlich: ein Vertrag, abgeschlossen zwischen den Komplementaren und der Kommanditistenversammlung. § 2.

Artikel 180 g.

Die Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages kann nicht ohne Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten erfolgen. Sofern der Gesellschaftsvertrag für eine Abänderung derjenigen Bestimmung, welche den Gegenstand der Beschlußfassung bildet, nicht andere Erfordernisse aufstellt, bedarf der Beschluß einer Mehrheit von drei Vierteln des in der Generalversammlung vertretenen Gesamtkapitals.

Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung ausgegeben sind.

Soll durch die Beschlußfassung das bisherige Rechtsverhältnis unter den verschiedenen Gattungen zum Nachtheile einer derselben abgeändert werden, so bedarf es zu dem von der gemeinschaftlichen Generalversammlung gefaßten Beschlusse der Zustimmung einer besonderen Generalversammlung der benachteiligten Kommanditisten, deren Beschlußfassung gleichfalls nach der Vorschrift des ersten Absatzes sich richtet.

Die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, Inhalts deren die Uebertragung von Aktien, welche in Gemäßheit des Artikels 173 a Absatz 3 auf einen geringeren Betrag als einlaufend Mark gestellt sind, an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, kann nicht abgeändert werden.

Der Artikel giebt im Anschluß an den vorigen weitere Vorschriften über die Erfordernisse einer Statutenänderung. Im vorigen Artikel war gesagt, daß eine Bestimmung über eine Statutenänderung gerichtliche oder notarielle Abfassung zu ihrer Gültigkeit voraussetzt. Nach dem vorliegenden Artikel erfordert die betreffende Vereinbarung in materieller Hinsicht zu ihrer Gültigkeit den Konsens der Kommanditisten. Gleichzeitig wird bestimmt, in welcher Weise dieser Konsens rechtsgültig zu Stande kommt. Einförmig.

1. Für den Konsens der Kommanditisten ist ausreichend und erforderlich ein Generalversammlungsbeschluß der Kommanditisten. Ausreichend: nicht notwendig ist die Zustimmung jedes einzelnen Kommanditisten. Erforderlich: nicht genügend ist die Zustimmung eines anderen Gesellschaftsorgans, keinerlei Delegation, etwa an den Aufsichtsrath, ist gestattet, und insbesondere vermögen die persönlich haftenden Gesellschafter nicht, ohne den solcher Gestalt dokumentirten Konsens der Kommanditisten den Gesellschaftsvertrag abzuändern. Ueber die Form des Generalversammlungsbeschlusses vergl. § 1 zu Art. 180 f. § 1.
2. Im Uebrigen vergl. die Erläuterung zu Art. 215, mit welchem der vorliegende übereinstimmt. Nur sind die Absätze 3 und 4 des Art. 215 hier fortgelassen. § 2.
 - a) Es ergibt sich aus dieser Fortlassung des Abj. 3, daß hier diejenige Statutenänderung, welche die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, keine besonderen, sondern die allgemeinen Voraussetzungen jeder anderen Statutenänderung hat (Ring Anm. 1).
 - b) Aus der Fortlassung des Abj. 4 folgt nach Ring Anm. 1, daß auch die Fusion nicht mit besonderen Schutzvorschriften umgeben ist, aber nicht, daß die Fusion für unzulässig erklärt werden soll. Ueber diese Frage vergl. jedoch § 11 zu Art. 206 a.

Artikel 180h.

Eine Erhöhung des Gesamtkapitals der Kommanditisten darf nicht vor der vollen Einzahlung desselben erfolgen. Für Versicherungsgesellschaften kann der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmen.

Die Erhöhung kann nicht ohne Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten stattfinden. Für die neu auszugebenden Aktien kann die Leistung eines höheren als des Nominalbetrages festgesetzt werden; der Beschluß hat den Mindestbetrag zu bezeichnen, für welchen die Aktien auszugeben sind. Ein geringerer als der Nominalbetrag darf nicht festgesetzt werden.

Auf eine Erhöhung, welche in den ersten zwei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister beschlossen wird, findet die Vorschrift im Artikel 174a über die Beteiligungen der persönlich haftenden Gesellschafter mit der Maßgabe Anwendung, daß die Beteiligung nach dem Gesamtkapitale einschließlich dessen Erhöhung zu bemessen ist und aus dem Beschlusse hervorgehen muß, welche Einlagen demzufolge noch gemacht werden.

Die Beschlußfassung unterliegt den Vorschriften im Artikel 180g Absatz 1 und 3. Die Bestimmung über die Erhöhung ist in das Handelsregister einzutragen. Die Anmeldung hat die Angabe zu enthalten, daß das bisherige Gesamtkapital eingezahlt sei; für Versicherungsgesellschaften, inwieweit die Einzahlung desselben stattgefunden habe. Auf die Abfassung und die Eintragung finden die Vorschriften im Artikel 180f Anwendung.

Eine Zusicherung von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien, welche vor dem Beschlusse auf Erhöhung des Gesamtkapitals erfolgt, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Erfordernisse der Kapitalserhöhung.

- § 1. 1. Die Kapitalserhöhung kann schon deshalb, weil sie auf eine Statutenänderung abzielt (vergl. § 3 zu Art. 215a), nur durch eine gerichtlich oder notariell verlaubliche Vereinbarung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erfolgen, für deren formelle und materielle Voraussetzungen die Art. 180f und 180g maßgebend sind.
- § 2. 2. Im vorliegenden Artikel ist disponirt über die Erfordernisse des Konsenses der Kommanditisten. Dieselben entsprechen denen des Art. 215a, nur daß dort selbstverständlich die Bestimmung des Abs. 3 des vorliegenden Artikels über die Beteiligung des persönlich haftenden Gesellschafters fehlt. Im Uebrigen aber vergl. die Erläuterung zu Art. 215a.
3. Die Sondervorschrift über die Versicherungsgesellschaften ist übrigens hier unpraktisch; bis zum Erlaß des neuen Gesetzes gab es solche in Form der Aktien-Kommanditgesellschaft nicht (Motive II. S. 201), und schwerlich dürften neue in dieser Form gegründet werden.

Artikel 180i.

Die Zeichnung der neu auszugebenden Aktien erfolgt durch schriftliche Erklärung, welche in zwei Exemplaren unterzeichnet werden soll.

Die stattgefundenene Erhöhung des Kapitals der Kommanditisten ist behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Vorschriften im Artikel 176 und 179 finden entsprechende Anwendung.

Vor der Eintragung der stattgefundenenen Erhöhung in das Handelsregister desjenigen Gerichts, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, sollen Aktien oder Interimscheine nicht ausgegeben werden.

Der Artikel beschäftigt sich mit der Ausführung der beschlossenen Kapitalserhöhung.

- § 1. 1. Abs. 1 und 2 dieses Artikels stimmen überein mit Art. 215b; Abs. 3 findet sich in Art. 215c Abs. 3. Vergl. die Erläuterung zu diesen Artikeln.

2. Besonders zu bemerken ist hier nur: Esser (Anm. 3); Hergenhahn (Anm. 3) und King (S. 72) § 2. weisen darauf hin, daß nach der Vorschrift dieses Artikels nur die Erhöhung des Kapitals der Kommanditisten, nicht auch im Falle des Art. 180 Abs. 3 die Erhöhung des Kapitals der persönlich haftenden Gesellschafter zum Handelsregister anzumelden sei. Allein wenn es sich um denjenigen persönlich haftenden Gesellschafter handelt, der schon bei der Gründung mitgewirkt hat, so liegt in der Erhöhung seiner Einlage eine Statutenänderung, und sie ist um deßhalb zur Eintragung anzumelden (Art. 175 Ziffer 1).

Artikel 181.

Die Einlagen, mit welchen ein persönlich haftender Gesellschafter sich in Gemäßheit der Artikel 174a, 180h Absatz 3 betheiligt hat, dürfen ihm weder ganz noch theilweise zurückgegeben oder erlassen werden.

Er darf den Antheil, welcher ihm am Gesellschaftsvermögen einschließlich des Gesamtkapitals der Kommanditisten auf solche Einlagen zugewiesen ist, nur an andere persönlich haftende Gesellschafter veräußern. In gleicher Weise ist, wenn er als persönlich haftender Gesellschafter ausscheidet, die Veräußerung desjenigen, was ihm auf solche Einlagen bei der Auseinandersetzung zugewiesen ist, bis zum Ablauf von drei Jahren seit dem Ausscheiden, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf von zehn Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister beschränkt. Während der Dauer dieser Beschränkung darf der Antheil des Gesellschafters oder dasjenige, was ihm bei der Auseinandersetzung zugewiesen ist, nicht ausgeliefert und für Privatgläubiger desselben nur insoweit gepfändet werden, als diese Gegenstände nicht bis zum Ablauf der Zeitbeschränkung wegen Forderungen der Gesellschaft oder solcher Gesellschaftsgläubiger, deren Ansprüche vor dem Ausscheiden des persönlich haftenden Gesellschafters entstanden waren, verwendet oder gepfändet sind.

Soweit die Einlagen auf das Gesamtkapital der Kommanditisten gemacht sind, hat der Aufsichtsrath die hierfür auszustellenden Aktien oder Interimscheine in Verwahrung zu nehmen und mit dem Vermerk „unveräußerlich“ zu versehen. Die Löschung des Vermerkes findet durch den Aufsichtsrath nach dem Wegfalle der bezeichneten Beschränkungen statt.

Der Artikel stellt Vorschriften über die Erhaltung der gesetzlich erforderlichen Einlagen des Komplementärs auf. Nachdem die Art. 174a und 180h Abs. 3 im Interesse der Gesellschaftsgläubiger eine Betheiligung der Komplementäre bei der Gründung und bei einer in den ersten 2 Jahren erfolgenden Kommanditkapitalserhöhung absolut vorgeschrieben, war es erforderlich, durch weitere Vorschriften zu verhindern, daß der Komplementär alsbald nach diesen Rechtsakten wieder ausscheidet und damit seine Einlage wieder zurückzieht. Demgemäß zielen die Vorschriften des vorliegenden Artikels darauf ab, daß die Sicherheit, welche durch die Einlage des Komplementärs den Gläubigern gewährt wird, ihnen, so lange dieser Komplementär der Gesellschaft angehört, überhaupt nicht, und im Falle seines Ausscheidens nicht vor Ablauf einer bestimmten Sperrfrist entzogen werde. Die Vorschriften beziehen sich, wie betont werden soll, lediglich auf die bei der Gründung oder bei einer in den ersten zwei Jahren erfolgenden Kapitalserhöhung gemachten Einlagen. Sonstige Einlagen auf das Kommanditkapital oder außerhalb desselben sind von diesen Beschränkungen frei.

Die in Bezug auf die Einlage der Komplementäre gegebenen Vorschriften dieses Artikels sind:

1. Verbot der Rückgabe und des Erlasses (Abs. 1).
2. Veräußerungs-, Auslieferungs- und Pfändungsbeschränkungen (Abs. 2).
3. Eine besondere Vorschrift zur Durchführung der Veräußerungsbeschränkungen bei Einlagen auf das Kommanditkapital (Abs. 3).

§ 1. 1. (Abf. 1.) **Verbot der Rückgabe und des Erlasses von Einlagen.** Der Artikel sagt nichts davon, wie für die Einziehung der stipulirten Einlagen zu sorgen ist. Einer solchen Vorschrift bedarf es bei Einlagen auf das Kommanditkapital nicht. Die Aktien müssen ja eingezahlt sein, ehe sie ausgegeben werden. (Art. 176 Abf. 3 und Art. 184 ff.) Wegen der Einziehung sonstiger Einlagen aber trifft Art. 175c Vorsorge. Denn danach hat sich die Prüfung des Gründungsheganges durch die Mitglieder des Aufsichtsraths auf die in Art. 174a bestimmte Beteiligung der Komplementare zu erstrecken, also darauf, ob die Einlagen bereits geleistet sind. Freilich ist nicht absolut erforderlich, daß die Einlagen bei der Gründung geleistet sind. Die Einlagepflicht kann auch befristet sein. In solchem Falle ist es Pflicht der Gesellschaftsorgane, für Einziehung Sorge zu tragen.

gegen Rückgabe und Erlass aber ist die kategorische Vorschrift des Absatzes 1 gerichtet. Die Folge der Verbotsverletzung ist die Verantwortlichkeit der Gesellschaftsorgane nach Art. 204, auch den Gesellschaftsgläubigern gegenüber. Außerdem sind die Akte rechtlich nichtig, was durch die Worte „dürfen nicht“ ausgedrückt wird. Der Erlass ist daher nichtig, die Rückgabe ist ohne Rechtsgrund erfolgt und begründet einen Anspruch auf abermalige Rückleistung.

Handelt es sich um Einlagen auf das Kommanditkapital, so ist Erlass und Rückzahlung schon auf Grund dessen, was für die Aktien gilt, ausgeschlossen.

§ 2. 2. (Abf. 2.) **Veräußerungs-, Auslieferungs- und Pfändungsbeschränkungen.**

a) **Die Veräußerungsbeschränkung.** Der Komplementar darf, während er der Gesellschaft angehört, seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen nur an einen anderen Komplementar veräußern; ebenso darf er sein Auseinandersetzungsguthaben während einer bestimmten Sperrfrist nur an einen Komplementar veräußern.

Es fragt sich hierbei, was das Gesetz unter dem Antheil an dem Gesellschaftsvermögen versteht. Von uns wird dieser Begriff anderweit erörtert. Zunächst wird im § 6 zu Art. 91 und § 1 zu Art 216 dargelegt, was darunter nicht zu verstehen ist, nämlich nicht ein bestimmter Bruchtheil des Gesellschaftsvermögens. Ein solcher steht den Gesellschaftern nicht zu. Die Petersen's und Bachmann'sche Anschauung (S. 134), welche gerade in dieser Weise den Gesellschaftsantheil formulirt, ist deshalb unrichtig. Auch positiv haben wir bereits anderweit dargelegt, was das Gesetz unter dem Antheil am Gesellschaftsvermögen versteht. Im Art. 98 sind, da das Gesetz von einer Abtretung des Antheils spricht, diejenigen Rechte des Gesellschafters gemeint, welche übertragbar sind: nämlich die Ansprüche auf Zinsen und Gewinn während des Bestehens der Gesellschaft, und das Guthaben, welches sich bei der Auseinandersetzung ergibt, kurz: die gesellschaftlichen Bezüge. (Vergl. § 6 zu Art. 98.) Im Art. 106 dagegen ist der Aktivsaldo des Gesellschafters gemeint, der, wie § 5 daselbst ausgeführt ist, während des Bestehens der Gesellschaft eine fiktive Ziffer ist und kein Recht im juristischen Sinne darstellt, welches Gegenstand von Rechtsgeschäften, insbesondere der Uebertragung, sein könnte. Hier bei der Aktien-Kommanditgesellschaft findet sich dieser letztere Begriff in Art. 185a Ziffer 5. (Vergl. die Erläuterung zu Art. 185a.) Im vorliegenden Artikel kann nur der erstere Begriff gemeint sein, wie er dem Art. 98 zu Grunde liegt. Denn hier handelt es sich um eine Uebertragungsbeschränkung, es kann daher nur ein der Uebertragung fähiges Recht gemeint sein. Demgemäß wäre unter dem Antheil am Gesellschaftsvermögen in diesem Absätze die Gesamtheit der Ansprüche an die Gesellschaft auf vermögensrechtliche Bezüge, nämlich die Ansprüche auf Zinsen und Gewinn während des Bestehens der Gesellschaft und der Anspruch auf das Guthaben bei der Auseinandersetzung zu verstehen, wenn nicht der Wortlaut der vorliegenden Gesetzesstelle eine kleine Modifikation ergäbe. Die Unsicherheit des Gesetzgebers beim Gebrauche des Wortes Antheil am Gesellschaftsvermögen dokumentirt sich nämlich im vorliegenden Artikel darin, daß er hier in den ersten zwei Sätzen des zweiten Absatzes den Antheil am Gesellschaftsvermögen und das Auseinandersetzungsguthaben als zwei selbstständige Begriffe neben einander stellt. Während

daher im Art. 98 der Antheil am Gesellschaftsvermögen die Gesamtheit der Vermögensansprüche an die Gesellschaft bedeutet, also die Ansprüche bei bestehender Gesellschaft und nach dem Ausscheiden, ist hier der letztere Begriff als selbstständiger hingestellt, so daß der Antheil am Gesellschaftsvermögen nur die Vermögensansprüche an die Gesellschaft während ihres Bestehens umfaßt. Diese aber fallen sämtlich darunter: also sämtliche Ansprüche auf Zinsen und Gewinn, soweit sie gesetzlich oder vertraglich dem Komplementar zustehen.

Handelt es sich um Einlagen auf das Kommanditkapital, also um Aktien, so ist eine Veräußerung an eine andere Person als einen anderen Komplementar gleichfalls nichtig. Die Spezialvorschrift des vorliegenden Artikels („darf nicht“) geht der allgemeinen Vorschrift der Art. 306 und 307 vor. Jeder spätere gutgläubige Erwerber aber wird, wenn es sich um Inhaberaktien handelt, durch Art. 307 geschützt, bei Namensaktien durch die Vorschrift des Art. 306 und, soweit dessen Voraussetzungen nicht vorhanden sind, durch das bürgerliche Recht (in Preußen greift das Einlösungsrecht Platz). Dies ist auch die herrschende Ansicht. (Ring Anm. 7; Petersen und Pechmann S. 136; Gareis-Fuchsberger S. 361 Note 82). Zu weit geht Matower, wenn er jeden gutgläubigen Erwerber, zu weit nach der anderen Richtung Kayser (Anm. 19), wenn er keinen Erwerber für geschützt erachtet.

Auf Aktien, die der Komplementar sonst besitzt, bezieht sich diese Veräußerungsbeschränkung nicht. (Vergl. die Einleitung.) Nur mitstimmen darf er auch mit diesen letzteren nicht (Art. 170 Abs. 4).

- b) **Die Auslieferungsbeschränkung.** Dieselbe bezieht sich auf das Auseinandersehungsguthaben, nicht auch auf die dem Komplementar zustehenden Bezüge während der Dauer der Gesellschaft. In Ansehung dieser ist nur seine Veräußerungsbefugniß beschränkt (vergl. § 2). Hinsichtlich der Terminologie ist bemerkenswerth, daß in diesem dritten Satze die Ausdrücke Antheil am Gesellschaftsvermögen und Auseinandersehungsguthaben promiscue gebraucht werden. Was gemeint, ist klar. Es ist aber diese Schwankung in den Ausdrücken und insbesondere die Häufung der Ausdrücke im vorliegenden dritten Satze ein neues Zeichen der Unsicherheit der gesetzgeberischen Terminologie. Die Auslieferungsbeschränkung kann unter Umständen eine harte Maßregel sein, da das Gesetz weder eine Sicherung durch die Gesellschaft noch eine Verzinsung vorschreibt. Es ist Sache vertraglicher Fürsorge, dies festzusetzen (Motive I. S. 308). Worin das Auseinandersehungsguthaben besteht, richtet sich nach den getroffenen Vereinbarungen und eventuell nach Art. 130, 131. Die letzteren sind auf Grund des Art. 172 auf einfache Kommanditgesellschaften anwendbar, auf Aktien-Kommanditgesellschaften aber um deshalb, weil das Gesetz sich die Aktien-Kommanditgesellschaft als Unterart der Kommanditgesellschaft denkt und deshalb alle Vorschriften analog anwendbar sind, hinsichtlich deren hier nichts Abweichendes vorgeschrieben ist. (Vergl. § 3 zu Art. 173.)

Eine dem Verbote zuwider erfolgte Auslieferung macht die Gesellschaftsorgane verantwortlich nach Art. 204, ist außerdem nichtig und verpflichtet in Folge dessen den Empfänger zur Rücklieferung.

Im Falle der Betheiligung durch Aktien bleibt der Komplementar nach seinem Ausscheiden gewöhnlicher Aktionär.

- c) **Die Pfändungsbeschränkung.** Dieselbe richtet sich, um den Gesellschaftsantheil des Komplementars dem Gesellschaftsvermögen zu erhalten, gegen Maßregeln seiner Privatgläubiger. Pfändungen auf das Auseinandersehungsguthaben des ausscheidenden Gesellschafters Seitens seiner Privatgläubiger sind danach nur insofern wirksam, als die Sicherstellung der Gesellschaft und der Gesellschaftsgläubiger das Guthaben nicht absorbiert. Die Pfändung ist an sich zulässig, aber eben nur in den angegebenen Grenzen wirksam. Daneben sind die Privatgläubiger außerdem der Beschränkung unterworfen, daß kein in die Gesellschaft eingebrachter Gegenstand selbst, sondern nur was der Komple-

mentar an Zinsen und Gewinn zu beziehen hat und was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt, von ihnen gepfändet werden kann. Die Motive (I. S. 320) weisen hierauf ausdrücklich hin und nehmen hierfür auf Art. 119 Bezug. Nach unserer Auffassung folgt dies daraus, daß die Aktien-Kommanditgesellschaft eine juristische Person ist und daher ihr eigenes Vermögen hat (vergl. § 2 zu Art. 173).

§ 5. 3. (Abs. 3.) Eine besondere Vorschrift zur Durchführung der Veräußerungsbeschränkung bei Einlagen auf das Kommanditkapital. Die Vorschrift soll bewirken, daß die Aktien den Charakter der Unveräußerlichkeit an der Stirn tragen, damit die Gesellschaft und das Publikum gegen verbotswidrige Veräußerung geschützt werden. Auf den Fall, daß ausnahmsweise die Vorschrift nicht beobachtet ist, bezieht sich die obige Erörterung über den Schutz des reblichen Erwerbers (§ 2).

Wie die Verwahrung durch den Aufsichtsrath zu erfolgen hat, ist nicht unzweifelhaft, Ring (Anm. 6) erachtet eine Hinterlegung der Art, daß die sämtlichen Aufsichtsrathsmitglieder die Verfügungsgewalt haben, für erforderlich. Allein es ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß der Aufsichtsrath ein Mitglied, insbesondere den Vorsitzenden, ad hoc delegirt, wie es ja überhaupt dem Aufsichtsrath nicht verwehrt ist, einzelne Geschäfte durch ein einzelnes Mitglied vornehmen zu lassen. Die Verantwortlichkeit bleibt beim ganzen Aufsichtsrathe.

Artikel 181a.

Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, sind nichtig. Die Ausgeber haften den Besitzern solidarisch für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden.

Das Gleiche gilt, wenn Aktien oder Interimsscheine auf einen geringeren als den nach Artikel 173a zugelassenen Betrag gestellt sind oder ausgegeben werden, bevor der Gesellschaftsvertrag bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Aus Aktien und Interimsscheinen, welche in Gemäßheit des Artikels 173a auf einen Betrag von weniger als eintausend Mark gestellt sind, sollen im Falle des zweiten Absatzes des bezeichneten Artikels die erteilte Genehmigung, im Falle des dritten Absatzes die Beschränkungen hervorgehen, welchen die Kommanditisten in Bezug auf die Form einer Uebertragung ihrer Rechte und die Einwilligung der Gesellschaft in dieselbe unterworfen sind.

Vergl. die Bemerkungen zu Art. 215c.

Artikel 182.

Aktien, welche auf Namen lauten, müssen mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Sie können, soweit nicht der Artikel 181 oder der Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt, ohne Einwilligung der Gesellschaft auf andere Personen übertragen werden. Zu der im Gesellschaftsvertrage vorbehaltenen Einwilligung der Gesellschaft in die Uebertragung von Aktien, welche auf einen Betrag von weniger als eintausend Mark gestellt sind, ist die Zustimmung des Aufsichtsraths und der Generalversammlung erforderlich. Die Uebertragung dieser Aktien bedarf zu ihrer Gültigkeit einer die Person des Erwerbers bezeichnenden gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung.

Die Uebertragung anderer Aktien, welche auf Namen lauten, kann durch Indossament geschehen. In Betreff der Form desselben kommen die Bestimmungen der Artikel 11 bis 13 der Deutschen Wechselordnung zur Anwendung.

Dieser Artikel ist in Art. 220 auf die Aktiengesellschaft für anwendbar erklärt und dort nochmals abgedruckt und erläutert. Hinzuzufügen ist: Zur Einwilligung der Gesellschaft gehört auch die Zustimmung der Komplementare (Ring S. 80).

Artikel 183.

Wenn das Eigenthum der auf Namen lautenden Aktie auf einen Anderen übergeht, so ist dies, unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Ueberganges, bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

Zur Prüfung der Legimitation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet. Es gilt das Gleiche, wie zu Art. 182.

Artikel 183a.

Die im Artikel 182 und 183 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Eintragung der Interimsscheine und die Uebertragung derselben auf andere Personen Anwendung.

Vor der vollen Leistung des Nominalbetrages oder des in den Fällen der Artikel 175a, Ziffer 2, 180h Absatz 2 festgesetzten Betrages soll die Aktie nicht ausgegeben werden.

Vergl. die beiden vorangehenden Artikel. Zu Abs. 2 vergl. Art. 215c Abs. 3 und die dortigen Bemerkungen.

Artikel 183b.

Die Verpflichtung der Kommanditisten, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten beizutragen, wird durch den Nominalbetrag der Aktie, in den Fällen der Artikel 175a Ziffer 2, 180h Absatz 2 durch den Betrag, für welchen die Aktie ausgegeben ist, begrenzt.

Uebereinstimmend mit Art. 219 Abs. 1 und dort erläutert.

Artikel 184.

Ein Gesellschafter, welcher den auf die Aktie eingeforderten Betrag nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung von Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung Konventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden.

Ist im Gesellschaftsvertrage keine besondere Form, wie die Aufforderung zur Einzahlung geschehen soll, bestimmt, so geschieht dieselbe in der Form, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage überhaupt erfolgen müssen.

Dieser Artikel ist in Art. 219 Abs. 2 in Bezug genommen und dort erläutert. Hinzuzufügen ist: die Bestimmung über die Einforderung der Aktienbeträge steht den geschäftsführenden Komplementären zu, die Kommanditistenversammlung kann hier keine bindende Anweisung erteilen (Ring S. 81).

Artikel 184a.

Im Falle verzögerter Einzahlung kann an die säumigen Gesellschafter eine erneute Aufforderung zur Zahlung unter Androhung ihres Ausschlusses mit dem Antheilsrechte erlassen werden. Die Aufforderung hat mindestens dreimal durch Bekanntmachung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern, die erste Bekanntmachung mindestens drei Monate und die letzte Bekanntmachung mindestens vier Wochen vor Ablauf der für die Einzahlung gesetzten Nachfrist zu erfolgen. Statt der Bekanntmachungen in den öffentlichen Blättern genügt, falls das Antheilsrecht nicht ohne Einwilligung der Gesellschaft übertragbar ist, die Bekanntmachung der Aufforderung mit einer vier Wochen übersteigenden Nachfrist durch besonderen Erlaß an die säumigen Gesellschafter.

Ein Gesellschafter, welcher den auf die Aktie zu leistenden Betrag nicht einzahlt,

obwohl die im vorstehenden Absätze bezeichnete Aufforderung stattgefunden hat, ist seiner Anrechte aus der Zeichnung der Aktie und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig zu erklären. Die den Ausschluß bewirkende Erklärung erfolgt mittels Bekanntmachung durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter. An Stelle der bisherigen Urkunde ist eine neue auszugeben, welche außer den früher geleisteten Theilzahlungen den eingeforderten Betrag zu umfassen hat. Wegen des Ausfalls, welchen die Gesellschaft an diesem Betrage oder den später eingeforderten Beträgen erleidet, bleibt ihr der ausgeschlossene Gesellschafter verhaftet.

Von den vorstehenden Rechtsfolgen kann der Gesellschafter nicht befreit werden. Es gilt das Gleiche wie zu Art. 184. Hinzuzufügen ist das Gleiche wie zu Art. 184.

Artikel 184 b.

Soweit der ausgeschlossene Gesellschafter den eingeforderten Betrag nicht gezahlt hat, ist für denselben der Gesellschaft der letzte und jeder frühere, in dem Aktienbuche verzeichnete Rechtsvorgänger verhaftet, ein früherer Rechtsvorgänger, soweit die Zahlung und dessen Rechtsnachfolger nicht zu erlangen ist. Dies ist bis zum Nachweise des Gegentheils anzunehmen, soweit von letzterem die Zahlung nicht bis zum Ablauf von vier Wochen geleistet wird, nachdem an ihn die Zahlungsaufforderung und an den Rechtsvorgänger die Benachrichtigung von derselben erfolgt ist. Der Rechtsvorgänger erhält gegen Zahlung des rückständigen Betrages die neu auszugebende Urkunde.

Die Haftpflicht des Rechtsvorgängers ist auf die innerhalb der Frist von zwei Jahren auf die Aktien eingeforderten Beträge beschränkt. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Uebertragung des Antheilsrechts zum Aktienbuche der Gesellschaft angemeldet ist.

Von der vorstehenden Verbindlichkeit können die Rechtsvorgänger nicht befreit werden.

Ist die Zahlung des rückständigen Betrages von Rechtsvorgängern nicht zu erlangen, so kann die Gesellschaft das Antheilsrecht zum Börsenpreise und in Ermangelung eines solchen durch öffentliche Versteigerung verkaufen.

Es gilt das Gleiche, wie zu Art. 184.

Artikel 184 c.

Die Gesellschafter können gegen die ihnen in Gemäßheit der Artikel 184 bis 184b obliegenden Zahlungen eine Aufrechnung nicht geltend machen. Ebensowenig findet an dem Gegenstande einer zu leistenden Einlage wegen Forderungen, welche sich nicht auf dieselbe beziehen, ein Zurückbehaltungsrecht statt.

Es gilt das Gleiche wie zu Art. 184.

Artikel 184 d.

Die Gesellschaft soll eigene Aktien im geschäftlichen Betriebe, sofern nicht eine Kommission zum Einkauf ausgeführt wird, weder erwerben noch zum Pfande nehmen. Sie darf eigene Interimscheine im geschäftlichen Betriebe auch in Ausführung einer Einkaufskommission weder erwerben noch zum Pfande nehmen.

Die Vorschrift entspricht dem Art. 215d Abs. 1. Vergl. diesen.

Artikel 185.

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind verpflichtet, spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres für das verfloßene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Ver-

hältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrathe und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung der Kommanditisten vorzulegen.

Die Vorschrift korrespondirt mit Art. 239 Abs. 2. Auf die Erläuterung zu demselben ist zu verweisen, nur ist zu bemerken:

1. Bei der Aktien-Kommanditgesellschaft ist lediglich eine 6 monatliche Frist zur Vorlegung der Bilanz bestimmt, nicht, wie bei der Aktiengesellschaft, eine 3 monatliche, welche statutarisch auf 6 Monate erstreckt werden kann.
2. Bei der Aktien-Kommanditgesellschaft ist die Auslegung der Bilanz für die Aktionäre und das Recht derselben auf Ertheilung von Abschriften nicht vorgesehen.

Zusatz. Die in Abs. 1 des Art. 239 vorgesehene Pflicht zur Bücherführung ist hier nicht erwähnt. Die persönlich haftenden Gesellschafter haben diese Pflicht auf Grund der Art. 28 ff., Art. 5 H.G.B. Die Bilanz haben sie sämmtlich zu unterschreiben (Art. 30), und auch im Uebrigen gelten hierüber die zu Art. 239 Ab. 1 gegebenen Erläuterungen.

Artikel 185 a.

Für die Aufstellung der Bilanz kommen die allgemeinen Vorschriften des Artikels 31 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Werthpapiere und Waaren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise zur Zeit der Bilanz-aufstellung, sofern dieser jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angelegt werden;
2. andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise anzusetzen;
3. Anlagen und sonstige Gegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Werth zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angelegt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird;
4. die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva, müssen vielmehr ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen;
5. der Betrag des Gesamtkapitals der Kommanditisten, der Antheil der persönlich haftenden Gesellschafter am sonstigen Gesellschaftsvermögen und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds sind unter die Passiva aufzunehmen;
6. der aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schluß der Bilanz besonders angegeben werden.

Dieser Artikel, sowie Art. 185b und 185c sind in Art. 239c in Bezug genommen und dort erläutert.

Hinzuzufügen ist, daß bei der Aktien-Kommanditgesellschaft nicht bloß das Aktienkapital unter den Passiven aufzuführen ist, sondern auch das Einlagekapital bezw. die Antheile der Komplementäre außerhalb des Kommanditkapitals. Das ist gesetzlich vorgeschrieben (Nr. 5), es folgt aber schon aus der Natur der Sache und insbesondere der doppelten Buchführung von selbst, daß eine der Einlage bzw. den Anwachsungen und Minderungen derselben entsprechende Ziffer als Reservekonto unter die sogenannten Passiven eingestellt wird, damit auf diese Weise von den vorhandenen Werthen ein entsprechender Theil von der Vertheilung zurückgehalten bzw. so lange in Werthen angesammelt werde, bis dieselben außer den Ziffern der übrigen Reservekonten auch einen dieser Ziffer entsprechenden Betrag erreicht haben, ehe an Gewinnvertheilung

gedacht wird. Unter Antheil am Gesellschaftsvermögen ist hier dasselbe zu verstehen, wie in Art. 106 (vergl. § 5 daselbst): der etwaige Aktiosalbo des Komplementärs, d. h. die Ziffer seiner Einlage, vermehrt um die zugeschriebenen Zinsen und Gewinne und vermindert um die Entnahmen, um die Zinsen davon, und um den Verlustantheil. Die betreffende Passivziffer ist hiernach eine veränderliche Ziffer, und nicht, wie Petersen und Pechmann (S. 271) meinen, eine stetige, d. h. eine dem Betrage der Einlage immer gleichkommende. (Zust. Ring S. 85.)

Artikel 185b.

Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden; in denselben ist einzustellen:

1. von dem jährlichen Reingewinne mindestens der zwanzigste Theil so lange, als der Reservefonds den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage bestimmten höheren Theil des Gesamtkapitals nicht überschreitet;
2. der Gewinn, welcher bei Errichtung der Gesellschaft oder einer Erhöhung des Gesamtkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag erzielt wird.

Vergl. zu Art. 185. Reyßner und Simon verweisen bei Ziffer 1 zur Erläuterung des Wortes Reingewinn auf Art. 106, 161, wonach bei Kommanditgesellschaften Gewinn erst vorhanden ist, wenn die Einlagen mit 4% verzinst sind. Dabei ist jedoch darauf aufmerksam zu machen, daß die Einlagen der Kommanditisten nicht zu verzinsen sind, wohl aber die von den Komplementären außerhalb des Kommanditkapitals gemachten (vergl. §§ 3 und 4 zu Art. 197).

Artikel 185c.

Nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung sind die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung ohne Verzug von den persönlich haftenden Gesellschaftern in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen und zu dem Handelsregister einzureichen.

Im Uebrigen werden die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen, Reservefonds zu bilden und anzulegen sind und die Prüfung der Bilanz zu erfolgen hat, durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Vergl. zu Art. 185a. Hinzuzufügen ist: Die Generalversammlung hat hier nur ein Veto; positive Bemerkungsgrundsätze mit zwingender Kraft kann sie nicht aufstellen; die Komplementäre müssen zustimmen. Gegen den nicht genehmigenden Beschluß haben die Komplementäre die Anfechtungsklage, ebenso die Kommanditisten gegen den Beschluß, wie er auch laute, falls nur die Requisite des Art. 190a vorliegen. (Ring S. 86.)

Artikel 186.

Die Rechte, welche den Kommanditisten gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage oder nach den Bestimmungen des vorigen Abschnitts in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz, die Bestimmung der Gewinnvertheilung, die Auflösung oder Kündigung der Gesellschaft und die Befugniß, das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters zu verlangen, zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Kommanditisten ausgeübt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch den Aufsichtsrath ausgeführt, wenn nicht im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt ist.

Einleitung. Der Artikel bestimmt, in welcher Weise die Kommanditisten ihre Rechte gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern auszuüben haben. Es geschieht dies in der Weise, daß die Aktionärversammlung beschließt (Abs. 1) und der Aufsichtsrath oder ein anderes hierzu bestelltes Organ den Beschluß ausführt (Abs. 2).

1. (Abs. 1.) Die Rechte der Kommanditisten gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern werden durch Beschlussfassung der Kommanditistenversammlung ausgeübt. § 1.

a) Welche Rechte gemeint sind, zählt der Artikel besonders auf. Was dabei insbesondere die Rechte auf die Geschäftsführung betrifft, so ist hervorzuheben, daß sowohl aus dem sonstigen Zusammenhange des Gesetzes (vergl. § 3 zu Art. 173), als aus der Bezugnahme dieses Absatzes auf „die Bestimmungen des vorigen Abschnitts“ folgt, daß die Kommanditisten hier die gleichen Rechte auf Theilnahme an der Geschäftsführung haben, wie bei der einfachen Kommanditgesellschaft, also im Wesentlichen das Recht des Widerspruchs bei ungewöhnlichen Geschäften (vergl. §§ 4, 5, 7 zu Art. 158). Das Recht auf Einsicht und Prüfung der Bilanz insbesondere anlangend, so steht den Kommanditisten nicht bloß das Recht aus Art. 160, sondern auch dasjenige aus Art. 193 zu. Die Gewinnvertheilungsrechte richten sich nach dem Statut, eventuell nach Art. 162; Beschlüsse der Generalversammlung, welche dem Statut oder diesem Artikel widersprechen, unterliegen der Anfechtung.

b) Die Rechte werden ausgeübt durch Beschluß der Kommanditistenversammlung, welcher vom Aufsichtsrath ausgeführt wird. Die Rechte stehen also nicht jedem Kommanditisten einzeln, sondern der organisirten Kommanditistengesamtheit zu. § 2.

2. (Abs. 2.) Die Beschlüsse werden ausgeführt durch den Aufsichtsrath. Im § 2 zu Art. 221 ist dargelegt, daß die Generalversammlung ihren Einfluß auf die Geschäftsführung ihrer Natur nach nur durch eine beschließende Thätigkeit ausüben kann. Ihre Beschlüsse werden ausgeführt durch besondere Organe, hier durch den Aufsichtsrath. Da aber nach dem vorliegenden Artikel auch andere Organe hierzu bestellt sein können, so ist ein Verwaltungsrath bei der Aktien-Kommanditgesellschaft zweifelsohne zulässig. Dies ist die herrschende Ansicht (Ring S. 285; Petersen und Pechmann S. 215; Effer Anm. 6; Kayser Anm. 5; Hergenbahn Anm. 6). § 3.

Zusatz 1. Ueber die Form der Generalversammlungsbeschlüsse ist nichts bestimmt. (Vergl. hierüber zu Art. 180f § 2.) § 4.

Zusatz 2. Im vorliegenden Artikel sind übrigens nur die Rechte der Kommanditisten gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern behandelt; die Generalversammlung der Kommanditisten hat aber noch sonstige zahlreiche Funktionen, vergl. Art. 175 e; 175 f; 180 c; 180 e; 180 g; 180 h; 182; 191; 192; 194; 195; 199; 203; 205; 206; 206 a. Es gilt materiell und formell für alle diese Kommanditistenversammlungen das Gleiche, wie es in den §§ 1 u. 2 zu Art. 180f dargelegt ist. § 5.

Artikel 187.

Die Generalversammlung der Kommanditisten wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter oder durch den Aufsichtsrath berufen, sofern nicht nach dem Gesetze oder dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Die Generalversammlung ist außer den im Gesetze oder im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Der Artikel stimmt überein mit Art. 236, auf dessen Erläuterung verwiesen wird. Hinzuzufügen ist:

Das Berufungsrecht des Aufsichtsraths steht natürlich nicht jedem einzelnen Mitgliede desselben, sondern dem Aufsichtsrath als geschlossenem Organe zu (Ring S. 91). Der Aufsichtsrath muß daher die Berufung gültig beschließen und den Beschluß den Aktionären gehörig nach außen kundgeben (vergl. Art. 175 Nr. 6).

Hinsichtlich des Berufungsrechts der persönlich haftenden Gesellschafter wird gestritten, ob es jedem einzelnen derselben zustehet (so Ring S. 91; Schütze-Görlich S. 188) oder nur allen zusammen (so Effer S. 49; Hergenbahn S. 27) oder den geschäftsführenden Komplementaren (so Renand S. 478; Buchelt-Förtisch Anm. 2). Wir sind der letzteren Ansicht, der vor-

liegende Artikel will nur besagen, daß das Recht der Berufung beiden Theilen zusteht, dem Organe der Kommanditisten und dem der Komplementare. In welcher Zusammenfassung letztere dabei zu fungiren haben, darüber will der Artikel nicht disponiren, insbesondere erhellt nicht, daß er hierüber anders verfügen wollte, als was sonst für die Geschäftsführung gilt.

Artikel 188.

Die Generalversammlung muß berufen werden, wenn dies von Kommanditisten, deren Antheile zusammen den zehnten Theil des Gesamtkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Ist im Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung der Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines geringeren Anthells am Gesamtkapital geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Handelsgericht die Kommanditisten, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Generalversammlung ermächtigen. Mit der Berufung ist die gerichtliche Ermächtigung zu veröffentlichen.

Im Wesentlichen entspricht die Vorschrift dem Art. 237 Abs. 1 und 3, nur ist hier nicht der 20. Theil des Grundkapitals genügend, sondern der 10. Theil erforderlich. Das der Minderheit gewährte Recht, die Ansetzung einer bestimmten Tagesordnung zu verlangen, besteht hier nicht. Im Uebrigen wird auf die Erläuterung zu Art. 237 Abs. 1 und 3 verwiesen.

Artikel 189.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch das Gesetz und den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in der Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 1. Der Artikel stimmt im Allgemeinen überein mit Art. 238. An Besonderheiten ist hier nur zu verzeichnen:

1. In Abs. 1 fehlt hier eine Bestimmung, wonach zwischen der Berufung und dem Tage der Generalversammlung eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen muß, die noch zu erstrecken ist, wenn nach den Statuten zur Ausübung des Stimmrechts Hinterlegung der Aktien erforderlich ist.

Daraus folgt, daß eine Frist für die Berufung hier gesetzlich nicht vorgesehen ist. Wenn das Statut nicht anderweit Vorkehrung trifft, ist also das Dazwischenliegen eines Tages genügend. Die Aktiendeposition für die Ausübung des Stimmrechts statutarisch zu fordern, ist nicht unzulässig (anders 1. Aufl.; vergl. § 11 zu Art. 190, kommentirt hinter Art. 221).

§ 2. In Abs. 2 ist der Zweck der Generalversammlung hier nothwendiger Weise zusammen mit der Berufung derselben anzukündigen, bei der Aktiengesellschaft „soll“ dies nur geschehen. Eine hiergegen verstoßende Berufung ist ungültig.

§ 3. 3. Zum Vorsitzenden der Kommanditistenversammlung kann nach Petersen und Pechmann S. 220 ein Komplementar nicht ernannt werden, weil es sich um Rechte handle, welche gegenüber den Komplementaren ausgeübt werden sollen. Allein das beeinflusst nur das Stimmrecht. Die formelle Leitung kann ihm übertragen werden (vergl. § 9 zu Art. 238), wenn sich dies auch nicht empfiehlt. Am geeignetsten für diese Leitung ist im Allgemeinen der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder der Syndikus der Gesellschaft.

Artikel 190.

Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Dasselbe wird nach den Aktienbeträgen ausgeübt. Der Gesellschaftsvertrag kann für den Fall, daß ein Kommanditist mehrere Aktien besitzt, die Ausübung des Stimmrechts für dieselben durch einen Höchstbetrag oder in Abstufungen oder nach Gattungen beschränken.

Vollmachten erfordern zu ihrer Gültigkeit die schriftliche Form, sie bleiben in der Verwahrung der Gesellschaft.

Wer durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für Andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Eingehung eines Rechtsgeschäfts mit ihm betrifft.

Persönlich haftende Gesellschafter, welchen in Gemäßheit der Artikel 174a, 180h Absatz 3 Antheile am Gesamtkapital der Kommanditisten zustehen oder welche sonst Aktien erwerben, haben kein Stimmrecht.

Im Uebrigen ist für die Bedingungen des Stimmrechts und die Form, in welcher dasselbe auszuüben ist, der Gesellschaftsvertrag maßgebend.

Dieser Artikel ist in **Abf. 2 des Art. 221** in Bezug genommen und dort erläutert. Hinzuzufügen ist:

1. Zu **Abf. 3**: Daß derjenige persönlich haftende Gesellschafter, der nach **Abf. 4** ein Stimmrecht § 1. selbst nicht ausüben darf, andere vertreten kann, ist lebhaft bestritten. Im Anschluß an die Begründung verneinen dies **Esser Anm. 2**, **Petersen und Pechmann S. 221** mit Rücksicht auf seine Stellung als Partei gegenüber der Generalversammlung. Allein dieser Stellung als Partei ist vom Gesetze genügend Rechnung getragen durch **Abf. 4** und durch die Vorschrift des **Abf. 3**. Weitere Beschränkungen des Stimmrechts aber, als das Gesetz ausdrücklich vorsieht, dürfen nicht gemacht werden. Das oberste Recht des Aktionärs darf nicht über Gebühr eingeschränkt werden. (Uebereinstimmend **Kayser Anm. 7**; **Ring Anm. 1**).
2. Zu **Abf. 5**: Das statutarische Verlangen der Aktiendeposition als Bedingung des Stimmrechts § 2. ist nicht unzulässig (vergl. § 1 zu **Art. 189**).
3. Bei älteren Gesellschaften bleiben nach § 4 des Gesetzes die den **Abf. 1** und **4** § 3. widersprechenden statutarischen Bestimmungen in Kraft. Danach kann insbesondere auch dem persönlich haftenden Gesellschafter für die ihm gehörigen Aktien das Stimmrecht gewährt sein.

Artikel 190 a.

Ein Beschluß der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages als ungültig im Wege der Klage angefochten werden. Dasselbe findet nur binnen der Frist von einem Monate statt. Zur Anfechtung befugt ist außer persönlich haftenden Gesellschaftern jeder in der Generalversammlung erschienene Kommanditist, sofern er gegen den Beschluß Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jeder nicht erschienene Kommanditist, sofern er die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Generalversammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt war.

Die Klage ist gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht selbst klagen, und gegen den Aufsichtsrath zu richten. Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der im ersten Absätze bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Ein klagender Kommanditist hat seine Aktien gerichtlich zu hinterlegen und auf

Verlangen der Gesellschaft wegen der ihr drohenden Nachtheile eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zu leisten. Das Verlangen ist als prozeßhindernde Einrede geltend zu machen. Wird die Sicherheit binnen der vom Gerichte gestellten Frist nicht geleistet, so ist die Klage auf Antrag für zurückgenommen zu erklären.

Die persönlich haftenden Gesellschafter haben die Erhebung einer jeden Klage sowie den Termin zur mündlichen Verhandlung ohne Verzug in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

Soweit durch ein Urtheil rechtskräftig der Beschluß für ungültig erklärt ist, wirkt es auch gegenüber den Kommanditisten, welche nicht Partei sind. Dasselbe ist von den persönlich haftenden Gesellschaftern ohne Verzug zu dem Handelsregister einzureichen. War der Beschluß in dasselbe eingetragen, so ist auch das Urtheil einzutragen und in gleicher Weise wie der Beschluß zu veröffentlichen (Artikel 177, 179).

Der Artikel ist in Art. 222 für die Aktiengesellschaften für anwendbar erklärt und dort erläutert. Hervorzuheben ist nur:

- § 1. 1. Zu verklagen ist auch hier die Gesellschaft, obgleich es sich doch nur um Beschlüsse der Kommanditistenversammlung handelt.
- § 2. 2. Als Kläger können außer den Kommanditisten die persönlich haftenden Gesellschafter auftreten, und zwar nach gemeiner Meinung jeder von ihnen (vergl. Petersen und Pechmann S. 227, Ring S. 95). Der Aufsichtsrath hat auch hier kein Klagerecht, obgleich er doch die Beschlüsse der Kommanditistenversammlung auszuführen hat (Art. 186 Abs. 2).

Artikel 190 b.

Für einen durch unbegründete Anfechtung des Beschlusses (Artikel 190a) der Gesellschaft entstandenen Schaden haften ihr solidarisch die Kläger, welchen bei Erhebung der Klage eine bössliche Handlungsweise zur Last fällt.

Die Bestimmung ist gemäß Art. 222 auch für die Aktiengesellschaft maßgebend; vergl. demnach die Erläuterung daselbst.

Artikel 191.

Der Aufsichtsrath besteht, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag eine höhere Zahl festsetzt, aus drei von der Generalversammlung der Kommanditisten zu wählenden Mitgliedern. Persönlich haftende Gesellschafter können nicht Mitglieder des Aufsichtsraths sein.

Die Wahl des ersten Aufsichtsraths gilt für die Dauer des ersten Geschäftsjahres und, wenn dasselbe auf einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister bemessen ist, bis zum Ablauf des am Ende dieses Jahres laufenden Geschäftsjahres.

Später kann der Aufsichtsrath nicht auf länger als fünf Geschäftsjahre gewählt werden. Insofern die Wahl auf einen längeren Zeitraum geschieht, ist dieselbe ohne rechtliche Wirkung.

Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsraths kann auch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen dasselbe gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Gesamtkapitals.

Die Vorschrift findet gemäß Art. 224 auch auf die Aktiengesellschaft Anwendung und ist dort erläutert.